



**Landesverband  
Niedersächsischer  
Gartenfreunde e. V.**

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

# **Zukunft Kleingarten**

**Ergebnisse der Ausschussarbeit**

©

**Landesverband Niedersächsischer  
Gartenfreunde e. V.**

**Grethe-Jürgens-Straße 7**

**30655 Hannover**

**[www.gartenfreunde-niedersachsen.de](http://www.gartenfreunde-niedersachsen.de)**

Stand: Juli 2011

# **Zukunft Kleingarten**

**Ergebnisse der Ausschussarbeit**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	5
1.1	Beschluss des Gesamtvorstands .....	5
1.2	Arbeitsgrundlage .....	6
1.3	Sammlung von Ideen und Fakten.....	6
2.	Ergebnisse der Ausschussarbeit.....	6
2.1	Kleingärten im Wandel .....	7
2.1.1	Liegt die Zukunft des Kleingartenwesens in seinem Ursprung?.....	7
2.1.2	Trennung oder Zusammenhalt.....	7
2.1.3	Regional, vielfältig, individuell und flexibel .....	8
2.1.4	Den sozialen Status wahren .....	8
2.2	Kleingärten sind Teil unserer Gesellschaft .....	8
2.3	Kleingärten sind fester Bestandteil städtebaulicher Entwicklungen.....	9
2.3.1	Braucht das Kleingartenwesen eine Neuausrichtung?.....	9
2.4	Das Verhältnis des Bundeskleingartengesetzes zum Kleingartenwesen .....	10
2.4.1	Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 17. Juni 2004) .....	10
2.4.2	Die kleingärtnerische Nutzung .....	11
2.4.3	Im Mittelpunkt der kleingärtnerischen Tätigkeit steht die Nutzung! .....	11
2.5	Das Verhältnis der Landes- und Kommunalpolitik zum Kleingartenwesen.....	12
2.5.1	Kleingärten in der Bauleitplanung .....	12
2.5.2	Kleingärten als Bestandteil der Daseinsvorsorge.....	12
2.5.3	Wechselnde Zuständigkeiten in der Verwaltung .....	13
2.5.4	Geben Politik und Verwaltung nur noch gute Worte statt Geld? .....	13
2.5.5	Chancen für Kommunen und Kleingärtnervereine .....	13
2.6	Die Struktur und Ausstattung von Kleingartenanlagen .....	14
2.6.1	Gestaltung von Kleingartenanlagen .....	15
2.6.2	Finanzierung des Kleingartenwesens .....	15
2.6.3	Das Verhältnis der Vereine und seiner Mitglieder zum Kleingartenwesen.....	16
2.6.4	Der Kleingarten in Konkurrenz zu anderen Lebensplanungen.....	20
2.6.5	Differenzierte Angebote für Interessenten schaffen .....	21
2.6.6	Vertragspartner im Kleingarten .....	23
2.6.7	Menschen mit Beeinträchtigungen und Kleingärten.....	24
2.6.8	Kleingärten für Migranten und die Integration von Migranten ins Vereinsleben .....	24
2.6.9	Bedeutung der Wertermittlung bei der Gartenvergabe .....	25
2.6.10	Die Auswirkungen des demografischen Wandels .....	27
2.6.11	Die Organisation des Kleingartenwesens ist zeitgemäß .....	28
2.6.12	Der Verein in der Öffentlichkeit .....	29
2.6.13	Der Vereinsvorstand und die Mitglieder .....	29
2.6.14	Gemeinsame Ziele statt Regeln und Ordnungen .....	29
3.	Fazit – Das Kleingartenwesen hat Zukunft!.....	30
4.	Leitbild.....	31

## 1. Einleitung

Der Ausschuss **Zukunft Kleingarten** wurde im April 2003 durch den Gesamtvorstand des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. (LNG) eingesetzt, um über die Situation des Kleingartenwesens in Niedersachsen zu diskutieren

In den Sitzungen wurden vier wesentliche Themenbereiche behandelt:

**Das Verhältnis des Bundeskleingartengesetzes zum Kleingartenwesen.**

**Das Verhältnis der Landes- und Kommunalpolitik zum Kleingartenwesen.**

**Die Struktur und Ausstattung von Kleingartenanlagen.**

**Das Verhältnis der Vereine und seiner Mitglieder zum Kleingartenwesen.**

### 1.1 Beschluss des Gesamtvorstands

Auf seiner Sitzung am 05. April 2003 beschloss der Gesamtvorstand des LNG, einen Ausschuss ins Leben zu rufen, der sich mit der Situation des Kleingartenwesens in Niedersachsen beschäftigen und mögliche Perspektiven für die Zukunft aufzeigen sollte.

In den Arbeitskreis wurden berufen:

- ❖ **Friedrich Grünberg**, Wolfsburg, Vorsitzender des Bezirksverbandes Wolfsburg und Umgebung e. V.
- ❖ **Horst Hauschild**, Bad Zwischenahn, ehem. Stellvertretender Vorsitzender im Bezirksverband der Gartenfreunde Oldenburg - Ammerland e. V.
- ❖ **Hans-Jörg Kefeder**, Ganderkesee, Vorsitzender des Bezirksverbandes Delmenhorst und Umgebung e. V.; Präsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V.
- ❖ **Martin Koch**, Hildesheim, Vorstandsmitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Hildesheim e. V. - vorzeitig ausgeschieden -
- ❖ **Joachim Roemer**, Lüneburg, Vorsitzender des Kleingärtner-Berücksverband Lüneburg e. V.; Vizepräsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V.
- ❖ **Thomas Schrader**, Hannover, Vorsitzender des Kleingartenvereins Tiefenriede e. V., Hannover, ehemaliger Vizepräsident des Kleingärtner-Berücksverband Hannover e. V.

Hinzu gekommen sind:

- ❖ **Hartmut Brinkmann**, Hannover, Mitglied im Kleingartenverein Tiefenriede e. V., Hannover, langjähriger Ressortleiter Beratung und Service bei NDR I Niedersachsen - ab 2004 -
- ❖ **Burkhard Balkenhol**, Celle, Stellv. Vorsitzender im Bezirksverband der Kleingärtner Celle e. V., Schriftführer im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. - ab 2009 -
- ❖ **Peter Kahle**, Göttingen, Schriftführer im Bezirksverband Göttingen der Kleingärtner e.V., stellvertretender Schriftführer des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. - ab 2009 -
- ❖ **Wolfgang Schünemann**, Hameln, Vorsitzender des Bezirksverbands Hameln der Kleingärtner e.V., Stellvertretender Schatzmeister des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. ab 2009 -

Aus dem Vorstand des Landesverbandes nahmen zeitweise Hans Senger (ehemaliger Präsident) und Peter Woitke (ehemaliger Vizepräsident) teil.

Die benannten Gartenfreunde sollten ihre Erfahrungen aus den sehr unterschiedlichen Regionen im Flächenland Niedersachsen einbringen.

## 1.2 Arbeitsgrundlage

Die Arbeit des Ausschusses basierte in erster Linie auf den langjährigen Erfahrungen der Mitglieder und dem Erfahrungsaustausch untereinander.

Dazu gehörten auch Diskussionen mit den Vorständen und Mitgliedern. Ebenso sind praktische Vorschläge und gelungene Beispiele, die in Seminaren und auf Veranstaltungen, wie den Podiumsveranstaltungen in Hannover-Ahlem, vorgestellt, oder in den Organen, wie der Verbandszeitschrift *Gartenfreund* veröffentlicht wurden, berücksichtigt.

Die Möglichkeit, wissenschaftliche Untersuchungen zu beauftragen oder eigene Daten zu erheben, bestand leider nicht.

Dieses erhebliche Manko ist den Autoren bewusst, besteht doch deshalb nicht die Möglichkeit, die nachfolgenden dargestellten Diskussionsergebnisse auf empirisches Material zu stützen.

Gleichwohl sind sich die Teilnehmer des Ausschusses darüber einig, dass diese Ergebnisse mehr als nur eine zufällige Bestandsaufnahme sind.

Untersuchungen, so die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2008 vorgelegte Studie "Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens" und eine Studie des Landesverbandes Bremen wurden mit herangezogen.

Auch eine Befragung innerhalb des LNG im Jahre 2005 zur Wertermittlung und zu freien Gärten floss in die Betrachtungen mit ein.

## 1.3 Sammlung von Ideen und Fakten

In den ersten Arbeitskreissitzungen wurden die vielfältigen Aspekte des Kleingartenwesens erfasst, um einen möglichst breiten und umfassenden Ansatz für die Diskussionen und Vorschläge zu erreichen.

Alle Ausschussmitglieder benannten die Themen, mit denen sie sich in ihren Verbänden und Vereinen schwerpunktmäßig beschäftigten und für die sie Lösungen erwarteten oder vorschlagen konnten.

Die Sammlung enthielt folgende Stichworte:

Aufnahme des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit, Wirkungen des Bundeskleingartengesetzes, freie Gärten, Gartenordnung, Leitbild statt Gartenordnung, Demografischer Faktor, Kinderfreundlichkeit, Ruhestörung und Arbeitszeiten, Vereinsmeierei, Geschäftsführung, Kleingarten und Kosten, Integration, Organisationsstrukturen, kleingärtnerische Nutzung, Verbindung zum Naturschutz, Verhältnis von Verwaltungen zum Kleingarten, Politiker und Kleingärtner, Vorstand und Verbandsstruktur.

## 2. Ergebnisse der Ausschussarbeit

Mit diesem Bericht geben wir den Stand unserer Diskussion wieder. Über die Zukunft des Kleingartenwesens zu sprechen ist ein ständiger Prozess. Ein Bericht kann nur die Entwicklung bis heute betrachten und daraus Vorschläge für die Zukunft ableiten. Diese müssen aber kontinuierlich der tatsächlichen Entwicklung angepasst werden.

Niedersachsen ist ein Flächenland. Die Verteilung von Kleingärten ist sehr unterschiedlich. In den Kommunen gibt es große Unterschiede in der Entwicklung des Kleingartenwesens.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Anzahl von Kleingärten pro Kopf der Bevölkerung in Niedersachsen ganz unterschiedlich ist. So

entfallen auf die Ballungsräume Hannover – Hildesheim und den südlichen Teil Niedersachsens wesentlich mehr Kleingärten als im Nordwesten. Dieser Raum ist eher ländlich geprägt.

Die unterschiedlichen Gegebenheiten haben Einfluss auf die jeweiligen Ausprägungen des Kleingartenwesens. Sie betreffen die städtebauliche Entwicklung, das Verhältnis der kleingärtnerischen Organisationen zu den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung, die Pachtverhältnisse und insbesondere die Pachtpreise genauso wie verbands- und vereinsinterne Belange.

Es ist wichtig, die im Folgenden getroffenen Aussagen auf die jeweilige eigene Situation abzugleichen.

Welche Entwicklung ein Verein nehmen wird, richtet sich im Wesentlichen nach dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern, der Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den politisch Verantwortlichen.

## **2.1 Kleingärten im Wandel**

Das Kleingartenwesen ist mehr als 150 Jahre alt. Es hat sich während dieser Zeit stets gewandelt und musste sich den gesellschaftlichen Verhältnissen anpassen.

In Niedersachsen sind die Kleingärtner fast ausnahmslos in eingetragenen Vereinen organisiert. Sie sind vorwiegend über ihre Bezirks- oder Stadtverbände einem der drei Landesverbände angeschlossen.

Im LNG, dem flächenmäßig größten Landesverband, sind in 25 Bezirken bzw. unmittelbar angeschlossenen Vereinen rund 250 Kleingärtnervereine organisiert. Einige von ihnen begeben in den nächsten Jahren ihr 100-jähriges Bestehen.

### **2.1.1 Liegt die Zukunft des Kleingartenwesens in seinem Ursprung?**

Professor Dr. Wulf Tessin von der Hochschule Hannover hat die These vertreten, dass die Zukunft des Kleingartenwesens in sich selbst liege, in der bisherigen Rechtfertigung. Kleingärten seien Nutzgärten in der Stadt, die zum Obst- und Gemüseanbau in der Stadt berechtigten. Dieses Privileg gelte es zu vermarkten und weniger dem Freizeitgedanken nachzugehen.

Dem entgegen steht einer der meistformulierten Vorwürfe gegen das Kleingartenwesen aus der Bevölkerung: "Ich würde ja längst einen Garten pachten, wenn ich nicht die strengen Auflagen erfüllen müsste!"

Stimmt die These von Professor Dr. Tessin? Ist die bestehende Ausrichtung auf die gärtnerische Nutzung eine Erfolg versprechende Orientierung?

Natürlich wäre eine Reduzierung des Kleingartenwesens auf seine Kernfunktion möglich. Damit wäre für unsere Organisation aber ein erheblicher Mitgliederrückgang verbunden. Die anderen Garteninteressenten würden in anderen Verbänden oder unorganisiert ihre Gärten nutzen.

Es wird in jedem Einzelfall notwendig sein, über Vereinbarungen mit der Kommune zur städtebaulichen Entwicklung, über die Verträge mit den Grundeigentümern, aber auch durch vereinsinterne Regelungen die Entwicklungsziele zu formulieren und umzusetzen.

Das Vertrauen auf die Regelungen und den Schutz des Bundeskleingartengesetzes alleine reicht nicht aus.

Wir wissen, dass sich hieran die Verbände scheiden und ganze Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände deshalb aus den Organisationen ausgetreten sind, weil sie sich in ihren eigenen Ansichten dazu schlecht vertreten fühlen.

### **2.1.2 Trennung oder Zusammenhalt**

Wenn die im Bundeskleingartengesetz so vorgesehene Einheit von kleingärtnerischer Nutzung und Erholung in einem Kleingarten auf Dauer nicht erhalten werden kann, müsste es zwangsläufig zu einer Trennung kommen.

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG), als größter Dachverband der organisierten Kleingärtner, müsste sich dann gemeinsam mit seinen angeschlossenen Verbänden entscheiden, ob er weiter für verschiedene Ausrichtungen eintritt oder sich auf die Kernfunktion beschränken will.

Aber auch bei einer Konzentration auf die Kernfunktion müssten Art und Umfang der gärtnerischen Nutzung definiert werden, müsste das Augenmerk auf alle Gartenerzeugnisse gerichtet werden, die neben Obst und Gemüse im Garten genutzt werden können.

Wahrscheinlich wird es immer eine, wenn auch geringere Zahl von Interessenten für einen "klassischen" Kleingarten geben.

Wir sind als Ausschuss aber der Meinung, dass das Miteinander verschiedenster Interessen in unserer Organisation und in unseren Kleingartenanlagen möglich bleibt.

Wir wissen, dass Gartenfreunde den Wunsch haben, den Garten vorwiegend als Erholungsgarten zu nutzen, mit einer zeitgemäßen Versorgung der Gärten mit Wasser und Strom.

Die Mehrzahl der Gartenfreundinnen und Gartenfreunde nutzt aber, wie auch in der Vergangenheit, den Garten zum Anbau und zur Erholung, gesetzeskonform, wenn auch nicht immer zu gleichen Anteilen.

Das Kleingartenwesen hat sich in allen Jahren weiterentwickelt, den gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst.

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

Der BDG und seine Verbände haben es in der Vergangenheit aus unserer Sicht verstanden, den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Dabei konnten nicht alle Wünsche berücksichtigt werden. Veränderten Ansprüchen musste auch mit dem Argument entgegen getreten werden, dass erhebliche Zugeständnisse an die Gegenseite, die Vertragspartner oder die Öffentlichkeit gemacht werden müssen, die unser Anliegen in den entscheidenden Punkten in Frage stellen würden.

Wir halten es weiterhin für möglich und auch für wichtig, dass das Kleingartenwesen unter einem Dach angeboten wird. Dabei werden nicht uniforme, sondern vielfältige und auch individuelle Nutzungsmöglichkeiten vorherrschen.

### 2.1.3 Regional, vielfältig, individuell und flexibel

Die verfassungsgemäße Auslegung einzelner Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes lässt, nach unserer Auffassung, regionale oder vor Ort sich entwickelnde Besonderheiten durch vertragliche Regelungen mit den Verpächtern bestandskräftig festschreiben.

Struktur, Erschließung und die Ver- und Entsorgung mit insbesondere Wasser und Strom sollten ebenso einvernehmlich mit den Kommunen abgestimmt werden, wie die Einbindung der Anlagen in die kommunale Grünplanung.

Wo es erforderlich ist, sollten Grenzen zu anderen Gartenformen abgesteckt werden.

Es könnten – vielleicht sogar dauerhaft und rechtlich abgesichert - weitere Gartenformen zur Miete angeboten werden. Das entspricht vielen Wünschen.

Ob diese Gärten auch von den kleingärtnerischen Organisationen betreut werden können, wäre dann zu prüfen.

Dabei muss man wissen, dass ein erschlossener oder im Pachtpreis nicht begrenzter Garten

## 2.2 Kleingärten sind Teil unserer Gesellschaft

Im Kleingärtnerverein sind Menschen vereint, weil sie ein Bedürfnis nach Betätigung im Freien, in der Natur und mit der Natur haben, in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung.

Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern, denn es wird immer Menschen in unserer Gesellschaft geben, die diesem Bedürfnis nachgehen wollen.

Und dennoch stellen wir fest:

um ein vielfaches teurer wird, sowohl bei den laufenden Kosten, als auch in der Verwaltung.

### 2.1.4 Den sozialen Status wahren

Wenn Kleingärtnervereine breitere Angebote schaffen, werden sie Mitglieder unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz fördern.

Die, die sich einen teuren Garten mit hohen Zugangspreisen und hohen laufenden Kosten leisten können, werden sich aber wahrscheinlich von denen, die dafür kein Geld haben, räumlich und beim Vereinsleben trennen. Das Beispiel des öffentlich geförderten Wohnungsbau hat leider gezeigt, dass die damit verbundene Absicht einer Durchmischung mit allen Bevölkerungsschichten nicht oder nur unzureichend funktioniert hat. Wir wollen daraus noch nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das auch für das Kleingartenwesen gilt. Soziale Herkunftsunterschiede sollten im Kleingarten und im Zusammenleben in einer Kleingartengemeinschaft überbrückbar bleiben.

Wir haben in den Jahrzehnten viel erreicht. Das Kleingartenwesen ist in seiner Bedeutung anerkannt und unumstritten. Seine Bedeutung nimmt angesichts zunehmender sozialer Probleme zu.

Die kleingärtnerischen Organisationen um den BDG sind als Vertreter des organisierten Kleingartenwesens in hohem Maße geachtet. Die Leistungen im sozialen Bereich, bei der Integration, aber auch für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz werden vielfach gewürdigt.

Die Verbände und Vereine als General- und Zwischenpächter des Kleingartenlandes sind unumstritten.

Dieses müssen wir uns erhalten und sichern.

- ❖ Die Nachfrage nach Kleingärten ist in den vergangenen Jahren unterschiedlich verlaufen.
- ❖ Wartelisten für freie Gärten sind selten geworden. In manchen Anlagen stehen Gärten auch dauerhaft leer.
- ❖ Die Altersstruktur, die soziale Struktur und die Herkunft der Mitglieder haben sich verändert. Viele kommen heute aus anderen Ländern, vor allem den ehemaligen GUS-Staaten.

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

- ❖ Der Wunsch der Mitglieder, den Garten vorwiegend zur Freizeitgestaltung zu nutzen, ist weit verbreitet.
- ❖ Das Interesse der Mitglieder, am Vereinsleben teilzunehmen, nimmt ab.
- ❖ Der Altersdurchschnitt der Mitglieder ist in vielen Anlagen sehr hoch.
- ❖ Der Mitgliederwechsel ist in manchen Vereinen sehr hoch. Familienplanungen, aber besonders auch beruflich bedingte Wohnortwechsel führen dazu, dass Gärten auch innerhalb des Pachtjahres aufgegeben werden.
- ❖ Ehepaare mit Kindern oder ohne Kinder sind nicht mehr die überwiegenden Pächter. Zu Alleinlebenden kommen Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften, aber auch organisierte Gruppen wie Schulen und Kindergärten und nicht organisierte Gruppen.
- ❖ Zugenommen hat nach unserer Einschätzung auch die Zahl derjenigen, die ein geringes Einkommen haben, vielfach von der Grundsicherung leben müssen.

## 2.3 Kleingärten sind fester Bestandteil städtebaulicher Entwicklungen

In vielen niedersächsischen Kommunen, insbesondere in den größeren Städten, gehören Kleingärten seit Beginn der Kleingartenbewegung zum festen Bestandteil städtebaulicher Entwicklungen. Sie gehören nach unserer Auffassung zur Daseinsvorsorge der Kommunen (siehe 2.5.2).

Kleingartenanlagen sind häufig aus ehemaligen Randlagen mit dem Wachsen der Städte in ihre Zentren gerückt. Dort sind sie Freizeitraum für die Pächter, aber auch öffentliche Grünanlagen, die von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden.

Viele Vereine haben sich bei der Gestaltung ihrer Anlage auf das öffentliche Interesse eingestellt und bieten gestaltete Freiflächen mit Spielplätzen, Sitzgelegenheiten, Biotopen und Obstwiesen an. Schau- und Lehrgärten kommen hinzu. Die Anlagen sind ganzjährig frei zugänglich. Verschlossene Tore kommen nur noch in Ausnahmen vor.

Und dennoch stellen wir fest:

- ❖ Noch immer sind nicht alle Kleingartenanlagen über Bebauungspläne abgesichert.
- ❖ Der Zugriff auf Kleingartenflächen für andere städtebauliche Maßnahmen hält an.
- ❖ Ersatzanlagen werden kaum bereitgestellt.
- ❖ Die finanzielle Förderung des Kleingartenwesens ist auf Landesebene und bei den Kommunen auf in der Regel sehr geringe Beträge reduziert worden.

- ❖ Viele Kommunen gewähren gar keine Förderung.

### 2.3.1 Braucht das Kleingartenwesen eine Neuausrichtung?

Ausgehend von den vorgenannten Entwicklungen haben wir uns mit einer ganzen Reihe von Fragen beschäftigt:

Welchen Stellenwert nimmt das Kleingartenwesen in unserer heutigen Gesellschaft ein?

Wie ist der Schutz des Kleingartenwesens durch das Bundeskleingartengesetz zu bewerten?

Wer und mit welchen Bedürfnissen sucht künftig einen Kleingarten?

Wie ist die soziale Situation der Mitglieder zu bewerten?

Nehmen die Bedürfnisse älterer Menschen in Kleingärtnervereinen immer noch ein Übergewicht ein?

Wie sind ihre Bedürfnisse und Ansichten, verbunden mit Ruhe und Ordnung, zu bewerten?

Schrecken sie Jüngere ab?

Diese und andere Fragen haben wir im Arbeitskreis mit dem Ziel diskutiert, durch Handlungsvorschläge Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir haben versucht herauszufinden, welche Chancen wir mit unserem Angebot Kleingarten haben und was wir tun müssen, um unser Freizeitangebot konkurrenzfähig und zeitgemäß zu gestalten.

## Themenschwerpunkte

### 2.4 Das Verhältnis des Bundeskleingartengesetzes zum Kleingartenwesen

Die Kleingärtnerei ist eine von vielen gesetzlich geschützten Freizeitbeschäftigungen. Ihren Umfang und Inhalt bestimmt das Bundeskleingartengesetz in seinen wesentlichen Zügen.

Allerdings regelt dieses Gesetz nur die Beschaffenheit eines Kleingartens, die Voraussetzungen für seine Anerkennung nach dem Gesetz, die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und den Pacht- und Kündigungsschutz.

Es regelt nicht den Bedarf an Kleingartenland in einer Kommune und auch nicht die Bildung von Kleingärtnervereinen zur Verpachtung des Kleingartenlandes. Es verlangt aber nach der kleingärtnerischen Selbstverwaltung durch eine kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation. Nur ausnahmsweise ist auch die unmittelbare Verpachtung durch die Grundstückseigentümer an einzelne Interessenten zulässig.

Dennoch rechtfertigt kaum eine andere Organisation ihr Handeln so häufig mit diesem Gesetz, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern, als auch gegenüber Dritten. Beim eigenen Handeln und den Pflichten der Mitglieder wird regelmäßig auf das Gesetz verwiesen.

Manche Kleingärtnerfunktionäre verrennen sich darüber hinaus in übertriebenen Deutungen des Gesetzes. Sie unterscheiden nicht, auf welche Grundlage sie ihr Handeln stützen müssten, sondern verweisen grundsätzlich auf das Bundeskleingartengesetz.

Nicht selten verweisen sie auch auf das Gesetz, obgleich dazu nichts darin steht, nach ihrer Ansicht aber darin stehen müsste.

Dieses führt nicht nur zu einem rechtlich problematischen Umgang mit den Mitgliedern, es lähmt nach unserer Auffassung auch die Bereitschaft von Vereinsvorständen, mit Augenmaß zu handeln und mit neuen Ideen an zukünftige Aufgaben heranzugehen.

Der Ausspruch, „das ist nach dem Bundeskleingartengesetz nicht zulässig“, wird als Schutz vor der argumentativen Auseinandersetzung mit dem Mitglied gerne und häufig unbedacht gewählt.

Während aber die Rechtfertigung unseres Handelns nach dem Gesetz gegenüber Dritten noch verständlich ist, führt die Bezugnahme auf

das Gesetz innerhalb unserer Organisationen häufig zu Dirigismus statt zur Argumentation.

Natürlich spielt das Bundeskleingartengesetz für unsere Mitglieder und unsere Organisationen eine herausragende, weil Existenz sichernde Rolle. Der Ausschuss ist aber der Ansicht, dass die Notwendigkeit, Regeln einzuhalten, eher auf gemeinsamen Zielen und Handlungen als auf dem Wortlaut des Gesetzes basieren muss.

Die besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern führen häufiger als in den alten Ländern dazu, dass über die Auslegung des Bundeskleingartengesetzes vor Gericht gestritten wird.

Prozesse bis zum Bundesgerichtshof werden besonders zur Frage der kleingärtnerischen Nutzung geführt, da Grundeigentümer so nach einem Kündigungsgrund suchen, um die Pachtverträge zu kündigen oder höhere Pachten oberhalb der Begrenzung nach dem Bundeskleingartengesetz vereinbaren zu können.

#### 2.4.1 Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 17. Juni 2004)

In den Berichtszeitraum fiel eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 17. Juni 2004), in der eine juristische Definition der kleingärtnerischen Nutzung erfolgte, die für alle Kleingärtner herausragende Bedeutung hat. Damit haben wir uns intensiv befasst.

Der Fachausdruck „kleingärtnerische Nutzung“ in § 3 Abs. 1 BKleingG, der sowohl das Verhältnis der Kleingärtner gegenüber ihrem Vertragspartner Verein oder Verband als Zwischenverpächter definiert, aber mehr noch das Verhältnis zum Eigentümer und/oder Verpächter bestimmt, ist durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17. Juni 2004 inhaltlich ausgelegt worden.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

1. Eine Kleingartenanlage setzt nicht voraus, dass wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird.

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

2. Es genügt, wenn diese Nutzung den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt.
3. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird.

Besonderheiten, wie eine atypische Größe der Parzellen, topografische Eigentümlichkeiten oder eine Bodenqualität, die den Anbau von Nutzpflanzen teilweise nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung rechtfertigen.

### 2.4.2 Die kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist das bedeutendste Tatbestandsmerkmal für die Bestimmung eines Kleingartens. Sie grenzt den Kleingarten in seiner verbindlichen Gestaltung und Nutzung von anderen Gartenformen ab.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass das Urteil im Wesentlichen die geübte Praxis der sogenannten Drittelteilung als richtig bestätigt hat.

Es bietet Chancen für die künftige Gestaltung und Nutzung der Gärten. Es stellt aber auch eine vertragliche Verpflichtung für die Gartenfreundinnen und Gartenfreunde dar.

Die Entscheidung, dass die gesamte Kleingartenanlage - und nicht der Einzelgarten - bei der Differenzierung zwischen der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung betrachtet werden, schafft Spielräume. Die Individualität des Einzelnen wird gestärkt. Nicht jeder Garten muss einförmig sein. Der einzelne Pächter hat einen breiten Gestaltungsraum.

Durch die Entscheidung wird die Verantwortung des Einzelnen für die Kleingartenanlage hervorgehoben. Alle Mitglieder sind für die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung verantwortlich.

Der Vorstand muss das notwendige Wissen und Gespür haben, um einerseits den Mitgliedern seines Vereines einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu belassen und dennoch die notwendige gärtnerische Nutzung in der Gesamtanlage sicher zu stellen.

Aus dem Leitsatz der Entscheidung des Bundesgerichtshofes könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass er die Drittelteilung auf die gesamte Anlage bezogen hat. Den Entscheidungsgründen lässt sich diese Sichtweise nicht entnehmen. Man kann eher davon ausgehen, dass das Gericht hier nicht differenzierend gedacht hat, zumal dies auch für die Entscheidung nicht ausschlaggebend war.

Die Verpflichtung zum Anbau auf mindestens einem Drittel der Fläche muss nach unserer Auffassung so ausgelegt werden, dass nur die Gartenfläche zu betrachten ist und nicht die Freiflächen oder Wege mit zu berücksichtigen sind.

Wäre eine Drittelteilung auf die gesamte Anlage mit ihren Freiflächen zu beziehen, wie dies teilweise aus der Entscheidung herausgelesen wird, müssten in den Gärten weitaus mehr als ein Drittel gärtnerisch genutzt werden.

Eine Einbeziehung der öffentlich zugänglichen Bereiche einer Kleingartenanlage würde Anlagen benachteiligen, die ein hohes Maß an Grün- und Freiflächen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit vorhalten. Die Vermehrung des öffentlich zugänglichen Anteils, die Einbindung von Anlagen in Kleingartenparks oder städtische Grünkonzepte, die Anlage von Biotopen, Lehrgärten und Obstwiesen, Sitz- und Ruhebereichen und dergleichen oder die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb der Anlage würden sich zum Nachteil der einzelnen Pächter auswirken.

Wir haben Zweifel, ob das Gericht diese städtebauliche Bedeutung einer Kleingartenanlage bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat.

Wir raten davon ab, diese Frage erneut durch eine Bundesgerichtshofentscheidung bestimmen zu lassen. Die langjährige, stets von uns vorgeschlagene Praxis ist auch von den Vertragspartnern bisher nicht in Frage gestellt worden, wenn die Drittelnutzung erkennbar gewesen ist. Auf den Quadratmeter kann es nicht ankommen.

### 2.4.3 Im Mittelpunkt der kleingärtnerischen Tätigkeit steht die Nutzung!

Der Bundesgerichtshof hat sich auch dazu verbindlich geäußert, was kleingärtnerische Nutzung bedeutet, nämlich den Anbau von Obst und Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen.

Es wird von den Kleingärtnern erwartet, dass sie in ihrem Garten wirtschaften, aus ihrem Garten gärtnerische Erträge erzielen.

Das wird auch in Zukunft wesentlicher Bestandteil des Kleingartens bleiben.

Allein dieses Merkmal unterscheidet den Kleingarten von anderen Nutzungen von Flächen für die Freizeit, wie dem Campingplatz oder der Wochenendparzelle.

Mit seiner Beurteilung unterstreicht der Bundesgerichtshof das, was wir Gartenfreundinnen

und Gartenfreunde in unseren Kleingärten schon immer praktizieren: In der Freizeit aktiv sein, unsere Gärten gestalten und nutzen, die Früchte unserer Arbeit genießen.

Wir wissen aber auch:

Der Zweck der Nutzung hat sich verändert. Nicht mehr die Sicherstellung unserer Ernährung steht im Vordergrund, sondern der Anbau und die Ernte von gesundem Obst und Gemüse oder Kostbarkeiten, die es im Supermarkt nicht zu kaufen gibt, wie Hagebutten und Holunderblüten.

Der weit verbreitete ökologische Anbau, aber auch das Pflanzensortiment in den Gärten haben das Bild vom ursprünglichen Kleingarten verändert.

Neben dem klassischen Obst und Gemüse gewinnen viele andere Gartenbauerzeugnisse eine immer größere Beliebtheit. Kleingärtner experimentieren mit exotischen Gemüsesorten aus fernen Ländern, bereichern ihren Speiseplan durch interessante Kräuter und ausgefallene Kartoffelsorten.

Die Verwendung von Wildobst und Wildkräutern nimmt zu. Rosen als Liebesgruß kennen wir; dass auch die ungespritzten Blütenblätter zum Verzehr geeignet sind, können wir an eigenen Beständen ausprobieren.

Es lassen sich eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten realisieren, der Kreativität der Gartenfreunde werden hier keine Grenzen gesetzt.

Die Verbände und Vereine sollten diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes als Chance werten und dazu Perspektiven und Möglichkeiten und nicht Einschränkungen aufzeigen.

## **2.5 Das Verhältnis der Landes- und Kommunalpolitik zum Kleingartenwesen**

### **2.5.1 Kleingärten in der Bauleitplanung**

Kleingärten rechtfertigen sich aus dem Bedürfnis der Menschen in Städten und Gemeinden, mit der Natur umzugehen und Gärten zu gestalten und zu nutzen.

Auch in urbanen Regionen haben Menschen den Anspruch, sich im Grünen, in Gärten und Parkanlagen, zu verwirklichen.

Gärten und Parks sind ein fester Bestandteil einer sozialen Stadt. Kleingartenanlagen mit individuellen Gärten sind ein notwendiger Bestandteil dieses Freiraumes, werden städtebaulich als öffentliche Grünanlagen eingeordnet.

Wir halten Kleingärten auch deshalb für unverzichtbar, weil das Recht auf individuelle Nutzung von Boden nicht auf das Vorhandensein von Eigentum beschränkt bleiben darf. Gärten kann man nur selten individuell mieten oder pachten. Meist bietet nur der Kleingarten in einer Anlage diese Möglichkeit.

Anders als Park- und Grünanlagen, die im Wesentlichen auf die passive Erholung im Freien beschränkt sind, ermöglichen Kleingärten die aktive und individuelle Gestaltung und Nutzung.

Städteplanung wird in der Hoheit der Kommunen durchgeführt. Dabei müssen sich die organisierten Kleingartenvereine mit den Bestrebungen auseinandersetzen, die Bauleitplanung

auf Kosten und im Rahmen der Wünsche privater Investoren durchführen zu lassen.

Hier müssen wir uns als Verbände und Vereine permanent und frühzeitig einbringen. Unsere Rechte sind geschützt. Wir können, wenn die Überplanung einer Anlage unvermeidbar ist, Kompromisse verhandeln und für Kleingartenflächen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden müssen, Ausgleichsflächen erhalten.

In manchen Kommunen beobachten wir mit Sorge, dass durch den Druck der leeren öffentlichen Kassen der Wunsch größer wird, Kleingartenflächen zu vermarkten. Dieses wird durch Leerstand häufig begünstigt.

Vorstände und ihre Dachorganisationen müssen hier vorausschauend und gemeinsam handeln.

Unser Ziel muss es sein, möglichst alle Kleingartenanlagen über Bebauungspläne abzusichern, denn nur so sind sie Dauerkleingärten und erfahren damit den uneingeschränkten Schutz des Bundeskleingartengesetzes.

### **2.5.2 Kleingärten als Bestandteil der Daseinsvorsorge**

Aus unserer Sicht gehören Kleingärten zur Daseinsvorsorge einer Kommune. Kleingartenentwicklungspläne im Rahmen der Bauleitplanung müssten obligatorisch sein.

Die kommunale Daseinsvorsorge ist verfassungsrechtlich im Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG verankert und wird in den Gemeindeordnungen der Bundesländer konkretisiert. Die Kommune stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Der Begriff Daseinsvorsorge enthält die Schaffung, Sicherung und Entwicklung notwendiger sozialer Lebensbedingungen der Bürger.

Aus dem Zusammenhang von Daseinsvorsorge und Sozialstaatsprinzip folgt, dass Daseinsvorsorge die Umsetzung des Verfassungsauftrags zur staatlichen Fürsorge ist, die sich nicht in der Sicherung des Existenzminimums erschöpft. [Auf dem Weg zu einer neuen Konzeption der kommunalen Daseinsvorsorge, Thomas Fuchs, 2005]

Es muss nach unserer Auffassung also eine Pflichtaufgabe der Kommune sein, Kleingärten in der notwendigen Größenordnung vorzuhalten, so wie dieses zum Beispiel bei Sport- und Kulturstätten erfolgt.

Allerdings wird diese Verpflichtung anscheinend nicht oder nicht ausreichend in allen Kommunen beachtet.

Auch uns als Kleingartenorganisation gelingt es nicht immer, die Notwendigkeit von Kleingärten in gleicher Form wie bei anderen Einrichtungen zu begründen.

Rahmenregelungen für die Einbringung der Kleingärten als Teil der Daseinsvorsorge müssen die drei Landesverbände in Niedersachsen gemeinsam mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung sowie mit dem Sozialministerium und den Spitzenverbänden der Städte und Gemeinden erarbeiten.

### **2.5.3 Wechselnde Zuständigkeiten in der Verwaltung**

Mit den für das Kleingartenwesen zuständigen politisch Verantwortlichen und den Verwaltungsstellen wollen wir auch in Zukunft eng zusammen.

Vielerorts nehmen wir wahr, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, ihre Möglichkeiten zugunsten der Kleingärtner auszuschöpfen.

In kaum einer Kommune sind heute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend für das Kleingartenwesen zuständig.

Durch den Wechsel von Zuständigkeiten, zum Beispiel zwischen Liegenschafts- und Grünflächenämtern, durch Verwaltungsreformen, die Einrichtung stadt-eigener Gesellschaften und durch Stellenabbau in den öffentlichen Verwaltungen werden der persönliche Kontakt und der zeitliche Rahmen schwieriger.

### **2.5.4 Geben Politik und Verwaltung nur noch gute Worte statt Geld?**

Das Kleingartenwesen wurde in Niedersachsen auf Landesebene bis Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts im Zuge einer nahezu institutionellen Förderung mit ca. 300.000,00 DM jährlich gefördert, unabhängig von der parteipolitischen Ausrichtung der Landesregierungen. Hinzu kam eine über lange Jahre gewährte großzügige Projektförderung.

Finanziell hat sich die niedersächsische Landesregierung - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - aus der institutionellen Förderung des Kleingartenwesens zurückgezogen. Die Förderung beschränkt sich heute auf einzelne Projekte mit Zuwendungen von kaum über 10.000 € insgesamt jährlich.

In den Gemeinden ist die Situation ähnlich. Soweit die Kleingärtner überhaupt noch finanziell gefördert werden, handelt es sich vorwiegend um kleinere Summen.

Die Zuwendungen durch die Verwaltung fehlen bei der Erfüllung der gesellschaftspolitischen Aufgaben des Kleingartenwesens. Daran wird sich bei den derzeitigen öffentlichen Haushalten auch in Zukunft nichts oder nur wenig ändern.

Wir spüren aber in vielen Kommunen die Bereitschaft von Politikern und Mitarbeitern der Verwaltung, dem Kleingartenwesen zu helfen, sei es durch Vermittlung von Spenden oder der Hilfe mit Sachverstand oder Material.

### **2.5.5 Chancen für Kommunen und Kleingärtnervereine**

Kommunen und Kleingärtnervereine sollten bei der Lösung sozialer Aufgaben zusammenarbeiten. Gut aufgestellte Kleingärtnervereine sind eine Bereicherung jeder Kommune.

Vorstände, die Migranten, wirtschaftlich Benachteiligte, Menschen mit Beeinträchtigungen, Junge wie Alte, Singles wie Familien gleichermaßen in ihren Vereinen aufnehmen, sind auch für Politik und Verwaltung wichtige Partner.

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

Mit solchen Vereinen lässt sich soziale Politik gestalten. Hier dürfte es möglich sein, individuelle Lösungen in allen Bereichen zu erarbeiten.

Das kann sich auf eine Differenzierung von Pachten beziehen, auf die Förderung von Projekten, die Unterstützung z.B. bei Tafelgärten, und vieles mehr.

Auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, denen der Migranten genau so wie Naturschutzverbänden und sozialen Einrichtungen, kann die gesellschaftspolitische Bedeutung und Beachtung des Kleingartenwesens merklich verbessern.

Dazu ist es aber wichtig, dass die Vereine gut geführt werden. Der Vorstand muss in der Lage

sein, mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen - nebeneinander - umzugehen.

Er muss in der Lage sein, Brennpunkte zu entschärfen und darf nicht selber zum Brennpunkt werden.

Er muss in vielen Fällen im Sinne der Vorgaben von Politik und Verwaltung handeln können, um so deren Ziele mit zu verwirklichen und nicht zu blockieren.

Das stellt eine zusätzliche und vielfach schwierige Aufgabe für die Kleingärtnervereine dar, zu der sich nicht alle Vereine mit ihren Vorständen in der Lage sehen.

## 2.6 Die Struktur und Ausstattung von Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen zeichnen sich durch Gemeinschaftsanlagen wie Wege und Freiräume, einen Parkplatz, ein Gemeinschaftshaus und in einer größeren Zahl durch einen Spielplatz aus.

In der Mehrzahl der Fälle sind sie aber seit ihrer Gründung, und die liegt oft 100 Jahre zurück, in ihrer Struktur nicht verändert worden.

Vergleichen wir diesen Zustand mit unseren Wohngebieten, leben wir alle in einer Altstadt, in den wenigsten Fällen aber mit einer historischen, und noch seltener mit einer neuzeitlichen Ausstattung.

In vielen Fällen wird es sich lohnen, unvoreingenommen über die Struktur einer Anlage nachzudenken. Das gilt nicht nur für die Erschließung, sondern auch für Fragen der Barrierefreiheit und die Ver- und Entsorgung.

Das gilt gleichermaßen auch für den Zuschnitt und die Größe der Gärten.

Hier sollten die Verbände und Vereine mit ihren Kommunen überlegen, ob zeitgemäßere und individuellere Lösungen angestrebt werden sollten, so wie in jeder anderen städtischen Entwicklung auch, wenn Bedarf besteht.

Die Ausstattung einer Kleingartenanlage muss sich nach ihren Mitgliedern richten und nach den Menschen, die der Verein als Mitglied gewinnen will.

Eine Anlage sollte ein breites Angebot kleinerer und größerer Gärten vorhalten, die die individuellen Wünsche von Interessenten berücksichtigen.

Auch die Versorgung mit Wasser und Strom kann im Einzelfall auf kommunaler Ebene gere-

gelt werden, wobei auch preiswerte Gärten vorzuhalten sind.

Parkplätze gehören heute bereits zur Standardausstattung. Schließlich sind wir eine mobile Gesellschaft.

Frei zugängliche Toiletten sind in vielen Anlagen noch nicht realisiert. In den wenigsten gibt es behindertengerechte Toiletten, obgleich die Zahl der Menschen, die sie benutzen könnten, zunimmt.

Vielen Mitgliedern würde die Möglichkeit, ihren Garten zu behalten, auch dadurch erleichtert, dass sie die für sie notwendigen sanitären Einrichtungen aufweisen.

Für Kinder sollte ein Spielplatz vorhanden sein. Dieser muss regelmäßig gewartet werden. Die Geräte müssen nicht nur technisch in Ordnung, sondern auch zeitgemäß sein.

Werden Gärten an Kindergarten- oder Schulgruppen vergeben, müssen die geringen körperlichen Möglichkeiten, die zeitliche Begrenzungen, insbesondere in der Ferienzeit, und weitere Besonderheiten berücksichtigt werden. Das Heranführen der Kinder an die kultivierte Natur ist Sinn eines Schulgartens. Lernen, wie und warum etwas wächst, Respekt vor dem gezogenen Lebensmittel soll den Kindern vermittelt werden.

Angebote des Vereins müssen auf den Bedarf der Schulen und Kindergärten abgestimmt werden.

Dies gilt gleichermaßen für andere Gruppen, z.B. der Lebenshilfe, von Jugend- und Seniorenvereinen. Der Vorstand muss sich mit dem Träger vorher genau abstimmen. Nach Möglichkeit sollte ein Konzept erarbeitet werden,

aus dem Art und Umfang der Nutzung, besondere Regelungen und Einschränkungen hervorgehen.

### 2.6.1 Gestaltung von Kleingartenanlagen

Zukünftig kommt der Gestaltung der Kleingartenanlage eine besondere Bedeutung zu.

Hier sind die Vorstände gefordert. Sie sind die Impulsgeber für den Verein bzw. zuständig für die Umsetzung von Maßnahmen.

Wo weniger Gärten gebraucht werden, fallen die freibleibenden Gärten nicht oder nur selten aus der Anlage heraus. Sie liegen in der Regel brach, verstreut in der Anlage.

Die Aufgabe ganzer Anlagen ist nur durch Umsiedlung der bleibenden Pächter möglich. Nur bei kleineren Vereinen kann gelingen, wenigen Kleingärtnern, die übrig bleiben, in einer anderen Kleingartenanlage einen anderen Garten anzubieten und die verlassene Anlage ganz aufzugeben.

Deshalb sollten freie Gärten in den Anlagen als Gemeinschaftsflächen gestaltet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie attraktiv, einladend und nutzbar sind, um so Menschen in die Anlagen zu ziehen, die keinen Garten bewirtschaften möchten (Boule-Plätze, Lehrgärten, Lehrpfade, Spielflächen für Kinder und Erwachsene usw.).

Für den Verein bedeutet die Aufgabe von Gärten aber einen Einnahmeverlust, sowohl für die Pacht als auch die Mitgliedsbeiträge. Die Umgestaltung der Gärten erfordert zusätzlich Mittel.

Um keine Kostenprobleme zu bekommen, sollten die Verpächter der Kleingartenflächen davon überzeugt werden, dass für die nicht individuell genutzten Flächen keine Pacht gezahlt werden muss.

Wir werden unsere Kleingartenanlagen noch mehr als zurzeit als öffentliches Grün betrachten müssen und für alle offen halten. Hier muss die Kommune mit ins Boot. Räte und Verwaltungen müssen die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens nicht nur anerkennen sondern aktiv fördern.

Ihnen muss bewusst sein, dass Kleingartenanlagen öffentliche Grünflächen von besonderem Wert sind, deren Unterhaltungskosten immer noch deutlich niedriger liegen, als wenn die Grünflächenämter oder stadt eigenen Gesellschaften die Arbeiten selber verrichten müssten.

In vielen Kommunen wird für die Unterhaltung von Grünflächen ein Betrag von 10.000 Euro je Hektar und Jahr kalkuliert. Diese Fläche entspricht einer Kleingartenanlage mit 25 Gärten. Eine öffentliche Grünfläche, die als Kleingartenanlage geführt wird, spart nicht nur diese Kosten, sie erbringt in der Regel zusätzliche Pachteinahmen je nach Örtlichkeit zwischen 1.000 und 4.000 Euro.

In der weiteren Öffnung und in der öffentlichen Gestaltung der Kleingartenanlagen liegt auch eine Chance für die Vereinshäuser.

Je mehr Menschen von einer Anlage angezogen werden, desto mehr Bedarf an Gastronomie gibt es. Wenn es gelingt, die geringeren Preise in der Vereinsgastronomie zu retten und sogar die Leistungen der Vereinshäuser größeren Bevölkerungsteilen anzubieten, profitiert nicht nur der Vereinswirt davon. Auch der Verein hat ein attraktives Angebot für seine Mitglieder und eine zusätzliche Einnahmequelle.

Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünanlagen, das heißt, sie müssen auch öffentlich zugänglich sein. Uns schaden hohe Zäune und verschlossene Tore mehr als sie uns nutzen. Wir werden in unseren Anlagen in Zukunft nicht mehr unter uns bleiben können, warum auch!

Vergleiche zwischen verschlossenen und offen zugänglichen Anlagen haben gezeigt, dass in offenen Anlagen nicht mehr Vandalismus und Einbrüche stattfinden. In offenen Anlagen hat keiner etwas zu verbergen. Das gilt auch für die Einfriedigungen mit Zäunen und Hecken. Einsehbare Gärten lassen sich nicht nur besser überwachen, sie sind auch für die Besucherinnen und Besucher weitaus attraktiver.

### 2.6.2 Finanzierung des Kleingartenwesens

Die Verbände und Vereine der Kleingärtner finanzieren sich heute fast ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder. Zuwendungen der Kommunen und von Dritten, Einnahmen aus Veranstaltungen, tragen in den meisten Fällen nur noch geringfügig zum Haushalt bei. Zuschüsse oder Spenden fließen, oft einmalig, nur projektbezogen. Es ist schwierig, die laufenden Ausgaben damit zu decken.

Die finanzielle Situation der Verbände und Vereine sieht sehr unterschiedlich aus. Manche Vorstände haben es vorausschauend geschafft, Beiträge zu beschließen, die auskömmlich sind. Viele Vereine haben Rücklagen gebildet.

Diese Rücklagen schmelzen aber schnell, wenn das Vereinshaus ein neues Dach benötigt, die Pacht für leere Gärten aufgebracht werden

muss oder andere außergewöhnliche Kosten zu begleichen sind. Umlagen zur Deckung des Mehraufwands sind schwer durchsetzbar. Die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder lassen das häufig auch nicht zu.

Die Öffnung des Kleingartenwesens, die Weitergestaltung der Anlagen zu öffentlichen Grünanlagen mit Ruheazonen, Bänken, Biotopten usw. erfordert höhere Investitionen, einen höheren Unterhaltungsaufwand.

### **2.6.2.1 Spenden und Zuschüsse**

Wenn es nicht gelingt, die Kommunen wieder zu höheren Zuwendungen zu bewegen, müssen andere Finanzierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Dazu werden in erster Linie Zuwendungen Dritter gehören. Das sind zum Beispiel Spenden der Versicherungen, der Brauerei oder der Sparkasse oder Volksbank für Veranstaltungen, Jubiläen und für die Neugestaltung des Spielplatzes.

Diese Spenden und Zuschüsse lassen sich meistens recht einfach handhaben, sind mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden.

Aufwändiger ist es bei Fördermitteln, die vom Bund, dem Land oder anderen Einrichtungen bereitgestellt werden.

Sie sind oft mit umfangreichen Anträgen verbunden, können nur für die beantragten Vorhaben verwandt werden, sind genauestens abzurechnen und zu belegen. Eigenmittel müssen regelmäßig zur Verfügung stehen. Eine langfristige Planung ist erforderlich.

In größeren Bezirken können Anträge für mehrere Vereine gemeinsam gestellt werden. Das Antragsverfahren wird wirtschaftlicher. Der Verband kann, so er Mittel zur Verfügung hat, die Eigenmittel der Vereine aufstocken.

Hier werden die Vereine in Zukunft zielgerichteter planen müssen. Die Verbände auf Landes- und Kreisebene müssen gemeinsam mit dem Land und den Kommunen nach Fördertöpfen suchen und den Vereinen bei der Abwicklung helfen.

### **2.6.2.2 Sponsoring als Alternative**

Sollte es soweit kommen, dass unsere Kleingartenanlagen statt „IM WIESENGRUND“ in Zukunft „KIEPENKERLANLAGE“ oder ähnlich heißen?

Wenn öffentliche Gelder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, vielmehr die Preise

erhöht werden und immer mehr Kosten dazu kommen, dann müssen wir auch nach für uns bislang ungewöhnlichen Geldquellen suchen, so nach privaten Geldgebern, die ihre Spende Steuern mindernd absetzen können.

Statt für die Tombola beim Ball zu sammeln, gilt es in Zukunft zu überlegen, ob der Verein innerhalb des Geländes große Werbeschilder aufstellen lässt, um die Kasse ausgeglichen zu halten.

Eine noch abschreckende Vision, wie wir meinen!

Dennoch werden wir uns in diesen mehr und mehr marktwirtschaftlich statt sozial ausgerichteten Zeiten auch darum kümmern müssen, dass neue, private Geldquellen für die Kleingartenbewegung frei gemacht werden.

Diejenigen, die an die Kleingärtner verkaufen wollen, müssen auf sie zugehen, sie umwerben. Der Verein muss dabei nur aufpassen, dass er vielleicht seinen Namen, aber nicht gleich den ganzen Verein verkauft.

### **2.6.3 Das Verhältnis der Vereine und seiner Mitglieder zum Kleingartenwesen**

In den Ausschusssitzungen haben wir uns sehr eingehend mit den Themen Verein und Mitglieder befasst.

Die Verbände und Vereine als Träger des Kleingartenwesens und als demokratische Organisatoren der individuellen Pachtverhältnisse sind für uns etabliert und unverzichtbar.

Die Zunahme insbesondere rechtlicher Vorgaben erschwert die ehrenamtliche Erfüllung der Aufgabe. Es muss nach Lösungen gesucht werden, den Verbänden und Vereinen hier zu helfen.

Ein weiteres zentrales Thema waren die finanziellen Seiten des Kleingartenwesens. Wir sind der Auffassung, dass Kleingärten für alle Bevölkerungsgruppen finanzierbar bleiben müssen. Dieses ist keine leichte Herausforderung, da die Gruppe der Geringverdiener ständig zunimmt.

Ein drittes Thema, dass in den Jahren zunehmend an Bedeutung gewann, war die Integration der Gartenfreunde, die aus anderen Ländern, vor allem den ehemaligen sowjetischen Teilrepubliken (GUS-Staaten), zu uns gezogen sind.

Das Thema Integration ist bei uns Teil des gesellschaftspolitischen Alltags. In vielen Kleingärtnervereinen sind zahlreiche Menschen mit

Migrationshintergrund organisiert, sodass das Zusammenwirken und die damit verbundenen Anforderungen an die Kleingärtnervereine heute eine zentrale Organisationsaufgabe darstellen.

Befasst haben wir uns auch mit den Pachtverträgen und hier insbesondere mit den Fragen, wie Pachtverträge flexibler gestaltet werden können und wie diese an die heutigen Lebensformen in unserer Gesellschaft angepasst werden können.

Grundlage für die Bestimmung einer Lebensform sind soziale Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Haushalts. Eine Lebensform kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die privaten Lebensformen der Bevölkerung werden grundsätzlich entlang zweier "Achsen" statistisch erfasst: Erstens der Elternschaft und zweitens der Partnerschaft. Entsprechend dieser Systematik zählen zu den Lebensformen der Bevölkerung Paare mit ledigen Kindern und ohne ledige Kinder, allein erziehende Elternteile mit Kindern sowie allein stehende Personen ohne Partner und ledige Kinder.

[Statistisches Bundesamt Deutschland  
([www.destatis.de](http://www.destatis.de))]

### 2.6.3.1 Der Verein und das Pachtverhältnis

Beide Rechtsverhältnisse werden nebeneinander bestehen bleiben.

Der Verband und der Verein sind die demokratischen Organisatoren des individuellen Pachtverhältnisses. Neben den Kommunen sind sie als gemeinnützige Organisationen nach dem Bundeskleingartengesetz berechtigt, Kleingärten unter zu verpachten.

Große finanzielle und organisatorische Folgen wird es haben, wenn es nicht mehr gelingt, über die ehrenamtliche Vereinsarbeit die individuelle Gestaltung der Pachtverhältnisse der Vereinsmitglieder zu organisieren.

Die Verwaltungsaufgaben bei einer geschäftsmäßig ausgerichteten Verwaltung anzusiedeln, wird enorme Kosten für den einzelnen Kleingärtner nach sich ziehen.

### 2.6.3.2 Verwaltung als Vorstandsaufgabe

Die Verwaltung einer Kleingartenanlage mit teilweise mehreren hundert Gärten wird zunehmend schwieriger. Die Kassierung und Rechnungslegung stellt an die dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieder Anforderungen, die nur von Personen erbracht werden können, die

ihre beruflichen Erfahrungen in die ehrenamtliche Arbeit mit einbringen.

Sachverhalte werden durch Beachtung steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben mit einem Wissen belastet, das von den meisten Kleingärtnern nicht mitgebracht wird. Dass nach unseren Satzungen theoretisch die Vorstandsarbeit von jedem Mitglied ohne Voraussetzungen erbracht werden kann, ist reine Theorie.

Jemand, der ohne berufliche Sachkenntnisse bestimmte Aufgaben im Vorstand eines Kleingärtnervereins übernimmt, kann scheitern, wenn er sich diese Kenntnis nicht zeit- und arbeitsaufwändig über Seminare und Lehrgänge aneignet. Die Bereitschaft und die Fähigkeit müssen mitgebracht werden, zu lernen und sich intensiv mit fachlichen, rechtlichen und finanzrechtlichen Zusammenhängen auseinander zu setzen.

Deshalb scheidet ein nicht unerheblicher Teil der Mitglieder für die Übernahme bestimmter Positionen im Vorstand aus. Andere, befähigte Gartenfreunde können oder wollen keine Leitungsfunktionen im Verein übernehmen.

Selbst wenn man durch Schulung oder auch Überzeugung den einen oder anderen gewinnen kann, werden zunehmend weniger Mitglieder bereit sein, organisatorische Arbeiten im Verein zu übernehmen. Dies liegt auch an der Haftung, die trotz des neuen § 31a BGB die Vorstandsarbeit nach wie vor belastet.

Hinzu kommt eine Tendenz des "weg vom Verein":

Wir beobachten, vorwiegend in den größeren Städten, dass junge Menschen, häufig mit akademischer Bildung, Interesse an einem Kleingarten bekunden. Das ist leider zu oft mit der Aussage verbunden, der Verein und die damit gegebenen Strukturen seien nicht „ihr Ding“. Sie ziehen sich in den Garten zurück.

Diese Menschen, die in der Lage wären, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu bewerkstelligen, wollen bewusst nichts dazu beitragen. Sie zahlen ihre Pacht auf ein Konto wie ihre Miete an den Hausverwalter.

Wenn es nicht gelingt, Menschen wieder zum freiwilligen ehrenamtlichen Engagement zu bewegen, wird man die Verwaltung der Kleingartenanlage künftig anders organisieren, falls notwendig professionell durchführen lassen müssen.

Um in den bekannten Strukturen weiter kostengünstige Selbstverwaltung anzubieten, wäre eine Möglichkeit, Verbände und Vereine zu

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

größeren Einheiten zusammenzuschließen. Die Kommunen praktizieren dieses zurzeit umfangreich, um Kosten zu sparen und effizienter arbeiten zu können.

Wie bereits vielerorts praktiziert, leisten dann Kreis- oder Bezirksverbände die kompetente Verwaltung der Pachtverhältnisse. Mit der finanziellen Verwaltung der Kleingartenparzellen, bis hin zur Durchführung sanktionierender Maßnahmen aus dem Pachtverhältnis, hat der Verein dann nichts mehr oder nur noch wenig zu tun. Er kann sich um sein Eigenleben bemühen und die Kleingartenanlage nach den Bedürfnissen seiner Mitglieder gestalten.

Ihm bleibt die Verwaltung im Auftrag des Vertragspartners der Kleingärtner, des Zwischenpächters Bezirksverband oder Kreisverband.

Der Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden bietet sich auch für den ländlichen Raum an, denn die finanzielle Verwaltung bedarf nicht unbedingt der räumlichen Nähe. Eine Rechnung, die Buchhaltung usw. können auch von einer viele Kilometer entfernten Geschäftsstelle aus durchgeführt werden.

Wie weit sich für die reine Verwaltung dieser größeren Einheiten der Pachtflächen noch ehrenamtlich tätige Gartenfreundinnen und Gartenfreunde finden, ist vielleicht fraglich. Der unmittelbare Kontakt zu den Mitgliedern nimmt ab. Die Tätigkeit entwickelt sich zur bezahlten Dienstleistung. Der Schritt zur geschäftsmäßigen Ausübung ist dann nicht mehr weit. Allerdings lassen sich die Arbeiten bei großen Verbänden wirtschaftlicher durchführen und damit die Kosten in Grenzen halten.

Ein weiterer Vorteil einer zentralen geschäftsmäßigen Ausübung ist sicherlich auch die unabhängiger und objektiver Abwicklung. Ebenso käme bei einer Verhandlung über Ratenzahlungen der Pächter nicht in die Situation, mit seinem Vereinskollegen über seine finanziellen Verhältnisse sprechen zu müssen. Umgekehrt muss der Vorsitzende und vielleicht Gartennachbarn sein Mitglied bei Pflichtverstößen nicht mahnen und letztendlich kündigen. Die damit verbundene persönliche Spannung kann entfallen.

### 2.6.3.3 Die finanziellen Seiten des Kleingartenwesens

Die soziale Bedeutung ist eine der tragenden Säulen des Kleingartenwesens. Das bedeutet auch, dass Kleingärten für alle Bevölkerungsgruppen offen und auch finanzierbar sein müssen.

Die Kosten für einen Kleingarten setzen sich heute im Wesentlichen aus zwei Bereichen zusammen:

Die regelmäßigen Kosten, auf die der Kleingärtner keinen Einfluss hat. Dazu gehören Pacht und Beiträge, vielfach aber auch Versicherungsprämien, Strom- und Wasserverbrauch, Umlagen, Anliegerbeiträge, Müllabfuhr, Straßenreinigungskosten, Grundsteuern, aber auch Ausbaubeiträge.

Dazu kommen die unregelmäßigen Kosten, die der Kleingärtner meist frei bestimmen kann. Dazu gehören die Anschaffungen für Pflanzen, Saatgut, Materialien und Geräte, aber auch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Gesehen werden muss, dass es auch bei diesen Kosten mitunter Zwänge gibt, die wir im Abschnitt „Soziales Mithalten“ beschrieben haben.

Für die regelmäßigen Kosten lassen sich keine einheitlichen Größen beschreiben.

**Pachten** sind von der Gartengröße abhängig, variieren von Ort zu Ort zwischen Null und fünfzig Cent je Quadratmeter.

**Beiträge** bewegen sich zwischen zwanzig und einhundert Euro pro Jahr.

**Versicherungsprämien** variieren. Die Feuer-, Einbruch-, Diebstahlversicherung ist abhängig vom Wert der Laube und der Versicherungsgesellschaft. Sie beträgt zum Beispiel bei der FED Versicherung zwischen 25 € und bis über 150 Euro.

**Strom- und Wasserkosten** sind abhängig vom Verbrauch. Viele Vereine legen Grundkosten aber auf alle Mitglieder um, so dass ein Verzicht auf diese Kosten für den Einzelnen kaum möglich ist.

**Umlagen** fallen in den Vereinen sehr unterschiedlich an.

**Anliegerbeiträge und Straßenreinigunggebühren** werden von den Verpächtern uneinheitlich weitergegeben. Gleiches gilt für Grundsteuern, Straßenausbaubeiträge und andere Abgaben.

Das kann dazu führen, dass die jährlichen laufenden Kosten für einen Kleingarten je nach Verein und Ort zwischen unter 100 Euro und bis 500 Euro betragen. Der mittlere Wert liegt bei etwa 400 Euro im urbanen Bereich.

Die laufenden Kosten für einen Kleingarten steigen zwar eher weniger als die allgemeinen Lebenshaltungskosten, aber im Verhältnis zu den sinkenden Einnahmen vieler Kleingärtner sind sie für viele deutlich spürbar.

Mitentscheidend für die Preisentwicklung bei den laufenden Kosten ist auch, dass nur der Pachtpreis durch das Bundeskleingartengesetz der Höhe nach begrenzt ist. Nach statistischen Angaben beträgt der Pachtanteil an den Gesamtausgaben teilweise aber nur noch unter zwanzig Prozent.

Dennoch spielt die Pachtpreisbindung für die laufenden Kosten nach wie vor eine entscheidende Rolle. Sie ist für die soziale Funktion des Kleingartenwesens unverzichtbar.

### **2.6.3.4 Die Höhe der Kosten und ihre Auswirkungen**

Wir sind der Ansicht, dass der Kleingarten heute nicht mehr für jeden bezahlbar ist, und Gärten auch deswegen leer stehen, weil immer mehr Gartenfreundinnen und Gartenfreunde sich den Garten entweder nicht mehr leisten können oder wegen der hohen Preise nicht mehr leisten wollen.

Die Möglichkeit nimmt ab, einen Garten an Menschen zu verpachten, deren reales Einkommen in den letzten Jahren nicht gestiegen ist, sondern sogar geringer wurde. Dieses gilt für ALG II Empfänger, für viele Rentner und für Geringverdiener.

Die Arbeits- und Einkommenssituation zwingt zunehmend Menschen, sich in ihren Ausgaben zu begrenzen und zunächst ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Für die meisten Gartenfreunde ist der Kleingarten ein Hobby. Sie nutzen den Garten nicht vorrangig zur Selbstversorgung. Sie investieren so viel Geld, wie ihnen dieses Hobby wert ist, oder sie sich leisten können. Dabei sind die regelmäßigen Kosten entscheidend, da sie auf die Höhe keinen Einfluss haben.

Die oft sehr hohen und für viele unüberwindbaren Anschaffungspreise wollen wir an dieser Stelle nicht betrachten. Es geht um die regelmäßig anfallenden Belastungen.

Hohe Kosten schränken den Verein als Zwischenverpächter erheblich ein, Gärten an wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen zu vergeben.

Damit bleiben nicht nur Flächen frei, viel schlimmer ist, ein großer und leider zunehmender Bevölkerungsanteil wird aus dem Kleingartenwesen ausgegrenzt.

Das Zusammenleben von Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten ist eine der tragenden Säulen des Kleingartenwesens und gewinnt, insbesondere in wirtschaftlich schweren Zeiten, zunehmend an Bedeutung.

Kleingärten sind in der Vergangenheit immer auch an Menschen mit geringen Einkünften verpachtet worden. Früher waren viele Menschen mit Sozialhilfebezug in der Lage, einen Garten zu halten. Auch die Übernahme eines preiswerten Gartens war in vielen Regionen möglich, die Laube wurde aus gebrauchtem Material selber erbaut.

Die Übernahme leer stehender, vielleicht stark vernachlässigter und damit preiswerter Gärten mag auch heute noch möglich sein.

Menschen, die auf Dauer arbeitslos sind und Arbeitslosengeld II oder Grundversorgung beziehen, Rentner, die nur über die Grundversorgung verfügen, aber auch die immer größer werdende Gruppe der Alleinerziehenden und der Menschen, die trotz Vollzeitbeschäftigung noch aufstockende Sozialleistungen bekommen, werden auf lange Sicht möglicherweise einen Garten nicht halten können.

Bei einem verfügbaren Einkommen von derzeit 364 € (ALG II - monatlicher Satz eines Erwachsenen) und laufenden Kleingartenkosten von rd. 35 € im Monat, wird man auf Dauer keine zehn Prozent seines verfügbaren Einkommens für das Hobby Garten ausgeben können.

Die Einkünfte oder Einkaufersparnisse aus Ernteerträgen stehen dem nur ansatzweise entgegen.

Möglicherweise haben wir bereits einem großen Teil dieser Menschen verloren, ohne dass sie mit dem Hinweis kündigen, sie müssten in Zukunft sparsamer leben. Ihre letzte finanzielle Hoffnung besteht vielleicht darin, noch einen Verkaufserlös für den Garten zu erzielen.

Manche verschwinden einfach. Nicht selten befinden sich die zurückgelassenen Gärten in einem mangelhaften Zustand.

Bei Gartenkündigungen durch den Verpächter (Verein oder Bezirksverband) nimmt der Kündigungsgrund Ausbleiben der Pachtzahlung bereits den überwiegenden Anteil der Kündigungsgründe ein.

Der Trend weist darauf hin, dass die Zahl der Armen in Niedersachsen genau so zunimmt wie im Bundesgebiet, und deshalb wird die Zahl derjenigen, die einen Kleingarten pachten können, abnehmen.

Zu bedenken ist, dass nicht nur Menschen ohne Arbeit häufiger arm sind, sondern dass die Zahl der Geringverdiener zugenommen hat. Auch für diese Gruppe werden die Kosten zunehmend weniger tragbar sein.

Nach einem Bericht des Focus in Heft 40 / 2010 liegen Zeitarbeiter, Friseurinnen, Hotelange-

stellte, Kellnerinnen und Gebäudereiniger, bezogen auf Familien mit zwei Kindern, bis zu 17 Prozent unter und Pfleger, Metzger und Kfz-Mechaniker nur bis zu sieben Prozent über Arbeitslosen mit Hartz IV Bezug.

Selbst das Einkommensniveau bei Facharbeitern sinkt seit Jahren und wird zusätzlich durch hohe staatliche Pflichtabgaben für Sozialversicherungen und Steuern belastet. Alleinerziehende, aber auch Familien mit Kindern sind dabei besonders betroffen.

Sogar Menschen mit akademischen Ausbildungen müssen inzwischen für Gehälter arbeiten, die noch vor einem Jahrzehnt Nichtausgebildete bezogen haben.

### **2.6.3.5 Soziales Mithalten im Verein**

Lebendig wird ein Verein nur durch seine Mitglieder.

Neben den Pflichten eines Mitglieds, für den Verein bestimmte Leistungen zu erbringen, ist es wichtig, sich in die Gemeinschaft einzubringen und an den Veranstaltungen des Vereins im Jahresverlauf zu beteiligen. Nicht jedes Mitglied kann sich das leisten.

Neben den laufenden Kosten für einen Kleingarten kommen Ausgaben hinzu, die wir mit dem Begriff "soziales Mithalten" belegt haben.

Wir meinen damit:

Wir beschwerten uns über zunehmendes Zurückziehen, Vereinzelung und mangelnde Gastlichkeit der Kleingärtner untereinander. Dieses Verhalten, das sich letztlich auch auf die Übernahme von Verantwortung im Vorstand auswirkt, ist sicher nicht nur, aber auch, ein finanzielles Problem.

Neben den Aufwendungen für den Garten fühlen sich Mitglieder zu weiteren Ausgaben verpflichtet. Das Bier, das sie mit anderen trinken, können oder wollen sie sich nicht ständig ausgeben lassen. Den Ausflug, den sie mit dem Verein unternehmen, müssen sie genauso bezahlen und auch die Umlage für das Gemeinschaftsfest. Eltern müssen bei Kinderfesten für einen Teil der Kosten aufkommen.

Verbreitet ist auch die Einstellung, was der Gartennachbar hat, das muss ich auch haben, um mithalten zu können.

Mit meinem Garten möchte oder muss ich gesellschaftsfähig bleiben. Wie zum Beispiel bei der Kleidermode gibt es auch beim Garten Trends, die den sozialen Status erkennen lassen. Der Zustand der Gartenlaube, die Art der

Wegebefestigung, die neue Pergola oder der Zierteich sind für einige Statussymbole, auf die nicht jeder Kleingärtner verzichten kann.

Zur Gartenarbeit gehören Maschinen und Geräte. An der Marke lässt sich der Preis ermessen, der dafür bezahlt wurde. Die Herkunft des Saatgutes lässt sich an der Samentüte erkennen, und an der Heckeneinfassung die letzte Rabattaktion des Gartencenters.

Hinzu kann der Druck durch den Vorstand kommen, der über den Pflegezustand und die Nutzung des Gartens wacht.

### **2.6.4 Der Kleingarten in Konkurrenz zu anderen Lebensplanungen**

Viele Rentner sind langjährige Gartenbesitzer. Häufig ist der Garten die zentrale Freizeitgestaltung, Ersatz für den Beruf und den Urlaub zugleich.

Häufig wird ein Garten zu Beginn des Rentenalters vom Ersparten angeschafft und bildet den künftigen Lebensmittelpunkt. Rentner geben ihren Kleingarten auch dann erst auf, wenn sie wirklich nicht mehr können, egal, ob aus Kosten- oder aus Gesundheitsgründen.

Wir sind daher der Ansicht, dass eher junge Menschen aus Kostengründen auf einen Garten verzichten als Rentner.

Als junger Mensch entscheidet man nach anderen Kriterien. Für die Anfangsinvestitionen fehlt häufig das Geld. Die jährlichen Kosten schrecken ab, da das knappe Einkommen noch für viele andere Interessen benötigt wird, für Disco, Kino, Kneipenbesuche und den Fitness-Club.

Junge Menschen scheuen häufiger die langfristige Entscheidung für einen Kleingarten. Ihre Lebensverhältnisse sind noch nicht so gefestigt. Sie haben noch andere Zukunftsziele, beruflich und privat. Vielfach ist ein Arbeitswechsel mit einem Wohnortwechsel verbunden.

Auch entscheiden junge Menschen sich eher für die individuelle Lösung. Obwohl Fitnesscenter im Vergleich teurer sind, ist deren Zuspruch ungebrochen. Hier kann man frei entscheiden, wann und wie häufig man aktiv werden will, muss sich keinem Gruppennutzen unterwerfen.

Bei Familien mit Kindern kommen die hohen Ausgaben für die Erziehung und Bildung hinzu und nicht selten die Sparraten für den Bausparvertrag. Viele möchten einen Garten, aber nur als Übergangslösung, bis sie sich das eigene Haus leisten können.

## Ergebnisse der Ausschussarbeit

---

Wir ziehen daraus folgende Schlüsse:

- Die Kosten eines Kleingartens sind ein Zugangshindernis und vielfach auch der Grund für den Rückzug aus dem Garten!
- Mit der Zunahme der Armut, bei gleichzeitig steigenden Kosten, wird es gerade für weniger Wohlhabende immer schwerer, einen Garten zu pachten und zu erhalten.
- Wir sollten Mittel und Wege finden, die Kosten gerecht zu verteilen. Viele Vereine bieten bereits Unterstützungen für Bedürftige. Dieses sind jedoch meistens keine langfristigen Lösungen.
- Effektiver wären sicherlich dauerhafte Regelungen wie gestaffelte Mitgliedsbeiträge und Pachtfreiheit.
- Eine Möglichkeit können Gärten mit unterschiedlicher Größe und Ausstattung sein. In den meisten Vereinen sind sie vorhanden. Wo dieses nicht der Fall ist, sollten Gärten dafür eingerichtet und vorgehalten werden.

### 2.6.5 Differenzierte Angebote für Interessenten schaffen

Ein sehr sensibles Thema ist die Differenzierung von Angeboten für Mitglieder. Mitunter kontrovers diskutiert wird, ob Kleingärtnervereine sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen ausrichten sollen.

Wenn ein Verein in einer Stadt oder Gemeinde, vor allem, wenn es mehrere Anlagen gibt, konkurrenzfähig bleiben will, muss er Alleinstellungsmerkmale herausarbeiten, Angebote schaffen, die andere Vereine nicht bieten können oder wollen.

Einige Vereine werden schon aufgrund ihrer Lage bevorzugt sein. Diese Stärke könnten sie stärken. Sie könnten ihren Mitgliedern etwas Besonderes bieten, das Besserverdienenden auch seinen Preis wert ist.

Andere Vereine können hingegen mit besonders preiswerten Gärten werben. Hier könnte auf aufwändige Einrichtungen und Versorgungen verzichtet werden.

Auch innerhalb der Anlage lassen sich verschiedene Angebote darstellen: Preiswerte Laubentypen, einzelne Gärten mit einfacher Ver- und Entsorgung.

Der Verein kann für bestimmte Gruppen werben, z.B. junge Menschen, vielleicht mit etwas mehr Leben im Garten, für Kinder durch attraktive Spieleinrichtungen, für Senioren durch

Ruhebereiche oder für Migranten, durch spezielle Angebote, die gemeinsam mit diesen Gruppen erarbeitet werden.

Ob dieses differenzierte Angebot für das Kleingartenwesen insgesamt von Vorteil oder zum Nachteil ist, ist umstritten.

Gerade die soziale Durchmischung eines Kleingärtnervereins wird, im Unterschied zur Ghettobildung in vielen Wohngebieten, als besondere Leistung der Kleingärtner angesehen.

Das Nebeneinander von Menschen unterschiedlichster Herkunft in einer Kleingartengemeinschaft kann beispielgebend für die Lösung von Integrationsproblemen sein.

Im Kleingarten sollen Junge neben Alten, Alleinstehende neben Kinderreichen, Deutsche neben Ausländern, Arme neben Wohlhabenden und Ungelernte neben Akademikern ihre Zeit verbringen. An kaum einem anderen Ort oder in einem anderen Verein ist dieses vergleichbar möglich.

Wir sind der Auffassung, dass es weitere Möglichkeiten gibt, das Angebot an Kleingärten für Interessenten attraktiver zu gestalten, um sie als Mitglieder zu gewinnen.

#### 2.6.5.1 Flexible Pachtverträge

Pachtverträge werden regelmäßig unbefristet mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein abgeschlossen.

Das Bundeskleingartengesetz sieht für Dauerkleingärten regelmäßig den Abschluss eines Pachtvertrages vor.

Wie flexibel können Pachtverträge sein, um der Nachfrage gerechter zu werden?

Wir sind der Meinung, dass einvernehmlich auch andere Regelungen zwischen Verein und Unterpächter getroffen werden können. Wichtig ist dabei, dass in den Verträgen mit den Verpächtern oder in den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Generalpächter und Verein gleiches geregelt ist.

Schwierig ist es für einen Pächter, wenn er zwar nach kurzer Zeit seinen Garten zurückgeben kann, aber die Anschaffungskosten vorher aufbringen musste und mit der Erstattung warten muss, bis ein Nachfolgepächter diese übernimmt. Ebenso muss der Pächter wissen, dass er für einen nicht ordnungsgemäß genutzten Garten die Folgekosten tragen muss.

Geregelt werden muss auch, in wie weit Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt werden müssen.

Ist die Gemeinschaftsarbeit auch bei einer kürzeren Laufzeit in vollem Umfang zu erbringen?

Sind Umlagen, Grundkosten für Wasser, Strom, usw. in der ganzen Summe oder anteilig zu zahlen?

Eindeutige Vereinbarungen ersparen späteren Ärger.

#### **2.6.5.1.1 Verträge auf Probe**

Viele Gartenfreunde wissen bei Übernahme eines Gartens nicht, ob sie die notwendige Zeit und eventuell auch die Kosten auf Dauer aufbringen können.

Sie sind sich vielleicht noch nicht einmal sicher, ob ihnen die Gartenarbeit liegt. Eine frühzeitige Kündigung könnte aber erhebliche finanzielle Nachteile haben.

Auch der Verein kann an einer kurzfristigen Lösung des Vertrages Interesse haben, weil er erst sehen möchte, ob der Pächter seine Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag auch erfüllt. Beide haben Vertragsfreiheit, d.h. sie können den Vertragspartner und den Vertragsinhalt frei bestimmen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

In solchen Fällen wäre die Vereinbarung einer Probezeit denkbar.

#### **2.6.5.1.2 Verträge auf bestimmte Zeit**

Ein Kleingartenpachtvertrag ist wie ein Wohnungsmietvertrag ein Dauerschuldverhältnis, regelmäßig abgeschlossen auf unbestimmte Zeit.

Diese vertragliche Gestaltung hat sich in der weitaus größten Anzahl der Pachtverhältnisse bewährt und entspricht nach wie vor der überwiegenden rechtlichen Nutzungsform der Kleingärten.

Gesellschaftliche Veränderungen, wie unbestimmte Arbeitsverhältnisse, Fluktuation, Flexibilität, Lebensformen außerhalb der Familie usw. benötigen vertragliche Gestaltungsformen, die diesen neuen Anforderungen gerecht werden.

Wenn vorher bekannt ist, dass der Pächter nur eine begrenzte Zeit bleiben kann oder will, wird der Pachtvertrag bereits darauf begrenzt.

Beide haben dann frühzeitig die Möglichkeit, nach einem Nachfolger zu suchen.

#### **2.6.5.1.3 Gärten zur Miete**

Beim Wohnen entscheidet man sich für eine Wohnung oder ein Haus, die Miete oder den Kauf. Diese Entscheidung wird nicht nur nach finanziellen Gesichtspunkten getroffen. Weitere Gründe können sein, dass die Wohnlage noch nicht eindeutig feststeht, die Wohnfläche variabel bleiben soll oder ein Wohnortwechsel nicht auszuschließen ist.

Auch bei der Entscheidung für einen Kleingarten können solche Überlegungen wichtig sein. Vielleicht möchte der Interessent einen Garten, sich aber nicht mit der Eigentumsfrage und dem späteren Verkauf belasten.

Er wäre mit einer Miete und auch einem Zuschlag für die Instandhaltung einverstanden. Zur Zahlung einer Kautions wäre er bereit.

Wir sind der Ansicht, dass mit Mietgärten ein zusätzlicher Anreiz für eine Gartenübernahme geschaffen werden kann.

Mietgärten setzen aber voraus, dass der Verein Eigentümer der Laube und des weiteren Inventars ist. Der Verein überlässt den Garten dem Pächter mit dem Recht zur Nutzung der Laube, der Pflanzen und vielleicht sogar des Inventars.

Dafür verpflichtet sich der Pächter zur Instandhaltung und Pflege und zahlt einen bestimmten Betrag für die Nutzung.

Ob eine Kautions hinterlegt wird, müsste vereinbart werden. Ebenso ist zu regeln, welche Nebenkosten anfallen, wie für Strom, Wasser und Umlagen.

Beide Vertragsparteien können später auseinandergehen, ohne dass Eigentumsverhältnisse, Zurücklassung, Übergangsregelungen vor Neuverpachtungen usw. geklärt werden müssen.

Die Aufgaben eines Vereins und insbesondere sein ideeller Zweck, der über die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit entscheidet, sind in der Satzung geregelt. Vermietung und Verpachtung gehören, wie die Versorgung mit Wasser und Strom, nicht zum ideellen Zweck des Vereins. Der Verein ist aber ohne Gefährdung seiner steuerlichen Gemeinnützigkeit berechtigt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu führen, zu dem die Vermietung von Gärten gehören könnte.

Wenn der Verein Bedenken hat, als Vermieter von Gärten seine Gemeinnützigkeit zu gefährden, wäre auch dafür eine vereinsnahe Gesellschaft denkbar.

## 2.6.6 Vertragspartner im Kleingarten

### 2.6.6.1 Verträge mit einem oder zwei Vertragspartnern

Die Verpachtung des Kleingartens an einen Pächter ist heute noch der Regelfall. Bei Eheleuten unterschreibt ein Partner den Vertrag. Gleichzeitig werden in vielen Fällen beide Mitglied im Kleingärtnerverein, der eine aktiv und der andere passiv.

Im Falle des Todes eines Partners stimmt der Verein regelmäßig zu, dass der andere den Garten übernimmt.

Neben der Ehe sind heute andere Lebensgemeinschaften üblich.

Manche Vereine gehen dazu über, den Pachtvertrag mit beiden Ehepartnern zu schließen mit der Folge, dass bei einer Trennung der Partner oder bei Pflichtverletzungen eines Vertragspartners eine Beendigung des Pachtverhältnisses nicht ohne weiteres möglich ist.

Dieses müssen beide Seiten wissen. Es sollte nach unserer Auffassung aber den Abschluss mit beiden Partnern nicht ausschließen.

Gerade bei außerehelichen Partnerschaften kann es wichtig sein, dass beide Pächter sind, da beim Tod des Partners sonst kein Anspruch auf Fortsetzung des Pachtvertrages bestehen würde.

### 2.6.6.2 Verträge mit mehr als zwei Vertragspartnern

Kleingärten sind in der Regel zwischen 300 und 500 m<sup>2</sup> groß. Manchmal zu groß und zu teuer für eine oder zwei Personen.

Hier könnten Verträge mit Institutionen oder mit mehreren Pächtern eine Lösung bieten.

Das Interesse von Schulen, Kindergärten, Verbänden, Vereinen und anderen Gruppierungen, einen Garten zu pachten, nimmt zu.

Die Verpachtung an die Einrichtung selber, einen Träger- oder Förderverein, ist vielfach Praxis geworden. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen, dass der Garten vom Pächter selber bewirtschaftet werden muss, unterzeichnet der Schulleiter, der Vorsitzende oder ein anderes bevollmächtigtes Mitglied.

Die Bewirtschaftung erfolgt dann durch die gesamte Gruppe oder einen Teil, zum Beispiel eine Klasse. Schülerinnen und Schüler, aber auch die betreuenden Lehrkräfte wechseln.

Wir sind der Auffassung, dass derartige Projekte unterstützt werden sollten. Natürlich gibt es auch hier negative Begleiterscheinungen, wird die Erfahrung gemacht, dass die Projekte mit dem Engagement der sie betreuenden Personen stehen oder fallen. Sie sind deshalb manchmal nur Projekte auf Zeit.

Sie sollten dennoch weiter gefördert und unterstützt werden. Nicht nur weil dadurch Kinder und junge Menschen in die Kleingartenanlagen kommen, sondern weil damit Impulse und Gedanken von außen in die Kleingartenanlage und den Verein kommen. Die Kinder können sich und ihre Bedürfnisse einbringen.

Der Verein kann mitarbeiten und Vorschläge machen, ohne Lehrmeister sein zu dürfen.

Es gibt sehr gute Beispiele, bei denen engagierte Gartenfreunde ihre Fachkompetenz und Erfahrung einbringen.

Das ist eine Chance, die Attraktivität der Anlage zu erhöhen. Vielleicht übernehmen die Eltern der Kinder selbst einen Garten.

Hinter der Förderung der Kinder- und Schulgärten sollte nicht die Erwartung stehen, aus gärtnerisch tätigen Kindern später Kleingärtner zu machen. Meist erfolgt in der Jugend ein Bruch, der junge Menschen von der Gartenarbeit entfernt. Aber positive Erfahrungen und Erinnerungen bleiben und bringen sie vielleicht wieder dorthin zurück.

Neben Schulen und Kindergärten kommen weitere Gruppen in Frage. Naturschutzverbände, soziale Einrichtungen, therapeutische Einrichtungen, Seniorenverbände, aber auch Jugendverbände sind hier zu nennen.

Jede Gruppe hat eventuell besondere Umstände, die vorab geklärt werden müssen und dann eventuell im Pachtvertrag mit zu vereinbaren sind.

Das betrifft u.a. das Betreten oder Nutzen des Gartens durch einzelne Gruppenmitglieder oder individuelle Nutzungswünsche von Naturschutzverbänden, aber auch die Mitwirkung bei der Gemeinschaftsarbeit.

Es wäre falsch, hier grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie bei allen anderen Mitgliedern anzusetzen.

Noch anders gelagert sind die Fälle, in denen eine nicht organisierte Gruppe von Menschen einen Garten gemeinsam pachten will, ähnlich einer Wohngemeinschaft.

Hier gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Verpachtung an zwei Unverheiratete. Die in diesem Fall eventuell besonders aufwändige

oder schwierige Kündigung muss bedacht werden. Wahrscheinlich wäre es einfacher, Einem den Garten zu verpachten und den Anderen die Mitnutzung zu gestatten.

### **2.6.6.3 Kleingärten nicht nur an Familien**

Die Familie, meistens als Kleinfamilie, ist heute nur noch eine typische gesellschaftliche Gruppe neben anderen. In den Großstädten leben immer weniger Menschen in einer klassischen Familie mit Kindern.

Andere Lebensformen haben sich daneben durchgesetzt. Neue Formen des Zusammenlebens sind heute gesellschaftlich weniger geachtet als früher und treten deshalb überall offen auf.

Zu ihnen gehören Einzelhaushalte, unverheiratete Paare mit Kindern und ohne Kinder und zunehmend Alleinerziehende, aber auch gleichgeschlechtliche Gemeinschaften.

Allen Lebensformen muss der Garten gleichermaßen zugänglich sein. Was beim Abschluss des Pachtvertrages dabei eventuell zu beachten ist, wurde bereits in den Kapiteln „Verträge mit einem oder zwei Vertragspartnern“ und „Verträge mit mehr als zwei Vertragspartnern“ beschrieben.

### **2.6.7 Menschen mit Beeinträchtigungen und Kleingärten**

Menschen mit Beeinträchtigungen sind vielfach von der Gartennutzung ausgeschlossen. Es gibt nur wenige Beispiele eines Blindengartens, eines von einem Rollstuhlfahrer oder anders Behinderten genutzten Gartens.

Auch Menschen, die später, besonders im Alter, mit Beeinträchtigungen leben müssen, fällt die Pachtung eines Gartens schwer oder sie geben aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf.

Dies liegt meistens an der Größe, Struktur und Erschließung des Gartens und an den sanitären Einrichtungen in der Anlage. Für Geh- und Sehbehinderte sind die meist unbefestigten Wege in der Anlage und in den Gärten ein Zugangshindernis, mitunter auch gefährlich. Fehlende Beleuchtung schränkt die Nutzung in der dunklen Jahreszeit ein.

Die sanitären Einrichtungen in den Gärten und fehlende Gemeinschaftstoiletten, bis hin zu behindertengerechten Toiletten, können nicht nur für behinderte Menschen, sondern auch für Ältere bedeuten, dass sie einen Garten nicht übernehmen oder weiter nutzen können.

Das muss aber nicht so bleiben.

In Abstimmung mit der Kommune könnten Behindertenparkplätze ausgewiesen, Wege befestigt und sanitäre Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden.

Fördermöglichkeiten sind in diesen Fällen häufig gegeben.

Gärten könnten entsprechend gestaltet werden. Eventuell müssen Einschränkungen der Wegebefestigung nach der Gartenordnung überprüft werden. Gleiches gilt für das Befahren der Wege in der Anlage.

Gute Beispiele waren die Blindenbegegnungsstätte in Wilhelmshaven und der Löwen-Garten in Leipzig.

Eine Anlage kann dadurch vielfältiger und attraktiver werden und mehr Menschen als bisher an das Kleingartenwesen binden.

### **2.6.8 Kleingärten für Migranten und die Integration von Migranten ins Vereinsleben**

Migranten wird als Oberbegriff für Menschen nicht deutscher Herkunft benutzt und schließt außer Ausländern (im rechtlichen Sinne) auch eingebürgerte deutsche Staatsangehörige und Aussiedler ein.

Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Ausländer, früher vielfach als Gastarbeiter bezeichnet, haben schon seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gärten gepachtet. Sie kamen vorwiegend aus der Türkei, aus Italien, Spanien oder Portugal. Ihr Anteil war im Verhältnis zu den Deutschen Pächtern gering.

Mit der Öffnung der Grenzen zwischen West- und Osteuropa und der Zuwanderung, insbesondere aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, wurde ihr Anteil erkennbar größer. Für viele von ihnen, vor allem die Älteren, gehörte die Gartenarbeit zum Alltag, war Teil der täglichen Versorgung.

Kleingärten waren in der ehemaligen Sowjetunion unbekannt. Die Wohlhabenden besaßen eine Datscha, die gleichzeitig ein Statussymbol darstellte. Zur Gartennutzung gehörten aber die notwendigen Gebäude für den Aufenthalt, für Geräte und auch Ställe für Tiere.

## Migranten sind ein Teil unserer Gesellschaft

Wir sollten sie nicht als etwas "Anderes" oder etwas "Besonderes" behandeln. Dennoch gibt es aufgrund ihrer Herkunft landesspezifische Eigenarten, die es zu beachten gilt.

Diese Eigenarten gibt es aber auch bei den gebürtigen Deutschen, je nach ihrer regionalen Herkunft und den Traditionen die sie pflegen, oder den individuellen Wünschen, z.B. nach einem Ökogarten, einem Erholungsgarten oder anderen Bewirtschaftungsformen. Die Lebensumstände, Wünsche und Erwartungen der Migranten sollten wir vor Abschluss eines Pachtvertrages besprechen. Dabei werden dann nicht nur bestehende Sprachprobleme erkannt, sondern auch z.B. die familiäre Situation.

Gerade die Größe der Familie hat sicherlich Einfluss auf die Aktivitäten des Pächters, z.B. bei der Vergrößerung der Laube oder der Art der Nutzung.

Kleingärtnervereine haben die Integration der Zuwanderer nicht als Aufgabe gesucht, sie ist über sie hereingebrochen. Viele Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion kamen in den vergangenen Jahren in die Kleingärtnervereine, weil sie ein Interesse am Garten, insbesondere am Nutzgarten, mitgebracht haben.

Die davor in den Kleingärtnervereinen zugewanderten Menschen aus südlichen Regionen sind dagegen kaum aufgefallen. (Siehe dazu die Ausarbeitung des BDG in "Miteinander Leben" erschienen Mai 2006).

Den Kleingärtnervereinen blieb häufig gar keine Wahl als die Aufnahme eben dieser neuen Mitglieder aus den ehemaligen GUS-Ländern. Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, stellen Migranten aus den ehemaligen GUS-Ländern heute einen weitaus größeren Anteil an Vereinsmitgliedern dar.

- Gartenfreunde sind nicht freundlicher den Zuwanderern gegenüber als andere Bevölkerungskreise.
- Wir sind aber mehr gefordert, weil sie einen großen Teil innerhalb unserer Mitglieder ausmachen, weil sie auffällig bleiben, bis sie sich integriert haben und weil wir in direkter Nachbarschaft - ohne Mauern - mit ihnen zusammenleben.
- Wir müssen kontinuierlich versuchen, sie in unsere Gemeinschaft einzubeziehen. Dazu gehört auch, dass sie im selben Verhältnis zu ihrer Zahl an der Mitgliedschaft Verantwortung im Verein übernehmen.

- Dazu müssen auch viele Sprachhindernisse und gesellschaftliche Unterschiede überwunden werden, was nicht gleichzeitig heißt, dass Migranten alle Traditionen ablegen und die unseren übernehmen müssen.
- Wir müssen lernen, mit ihren Traditionen und Lebensweisen umzugehen. Das erfordert Respekt und auch Toleranz.
- Zuwanderer verhalten sich hier wie überall in der Gesellschaft sonst auch.
- Wir werden uns noch lange mit der Integration beschäftigen müssen, sind noch lange nicht am Ziel.
- Die Zahl von Migranten in den Vereinen zu begrenzen, ist kein geeignetes Mittel. Es verschlechtert nur unser Ansehen.
- Kaum jemand in unserer Gesellschaft beachtet, dass wir uns - wahrscheinlich mehr als viele andere gesellschaftliche Gruppen - mit dem Thema Integration und dem Zusammenleben auseinandersetzen müssen.
- Eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Migranten ist hier sicherlich hilfreich. Integrationsbeauftragte in den Vereinen könnten ähnlich wie die Fachberater eine wichtige vermittelnde Rolle übernehmen.

## 2.6.9 Bedeutung der Wertermittlung bei der Gartenvergabe

Es hat sich in vielen Jahren bewährt, dass mit dem Pächterwechsel eine Wertermittlung des Gartens verbunden ist. Mit dieser Wertermittlung wird durch Beauftragte des Vereins oder des Verbandes der Zustand des Gartens, der Wert des Inventars für die kleingärtnerische Nutzung und das Vorhandensein unzulässiger oder nicht mehr nutzbarer Bestandteile neutral erfasst und beschrieben.

Der ermittelte Wert legt die Obergrenze des Kaufpreises durch den Neupächter fest.

Damit wird das sozial verträgliche Preisgefüge bei Kleingärten gewahrt und sichergestellt, dass dem Neupächter nur im Rahmen des Vertrages und der kleingärtnerischen Nutzung zulässiges Inventar verkauft wird.

Trotz der im Vergleich zu den tatsächlichen Herstellungskosten und Ertragswerten bei Gehölzen niedrigen Werte lassen sich viele Gärten heute nicht mehr zu dem ermittelten kleingärtnerischen Nutzwert verpachten.

Dennoch stehen beim Pächterwechsel zunächst die von den Wertermittlern ermittelten Preise als Forderung des aufgebenden Pächters im Raum.

### 2.6.9.1 Stehen die Übernahmepreise einer Neuverpachtung im Wege?

Im Jahre 2005 führte der Landesverband eine Umfrage durch, auch mit der Frage, ob die Preise, die bei der Wertermittlung bestimmt werden, tatsächlich erzielt werden.

Die Umfrage hat im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

1. Wertermittlung im Verhältnis zum Verkaufspreis zu niedrig: 5 %
2. Wertermittlung und Verkaufspreis stimmen überein: 45 %
3. Wertermittlung im Verhältnis zum Verkaufspreis zu hoch: 50 %

Dieses Ergebnis zeigt, dass in der Hälfte aller Fälle die Wertermittlung höher ausgefallen ist als die tatsächlichen Verkaufspreise.

Wir haben uns nach den Gründen gefragt:

Sind die Wertvorgaben in den Wertermittlungsrichtlinien zu hoch?

Liegt es an der Praxis des Schätzens, daran, dass die Schätzer gewöhnlich zu hoch greifen?

Stimmt der Marktpreis noch, sind potenzielle Pächter bereit, den Schätzpreis für einen Garten auszugeben?

### 2.6.9.2 Der Einfluss der Schätzung

Man wird folgenden Einfluss der Schätzung auf die Gartenvergabe und damit ein Zugangsproblem erkennen und in Zukunft berücksichtigen müssen:

- Die Schätzung des Wertes eines Gartens kann für den Verkäufer der Laube und des Aufwuchses nur ein Wertmaßstab von nachrangiger Bedeutung sein. Dem Verkäufer muss klar sein, dass die Schätzung möglicherweise nicht mit dem Marktwert des Gartens übereinstimmt. Er hat keinen Rechtsanspruch auf den ermittelten Wert.
- Der Verkäufer muss wissen, dass er sich so zu verhalten hat, als würde er sein Garteninventar auf dem Kleingartenmarkt vergleichbar einem Auto auf dem Gebrauchtwagenmarkt anbieten.
- Der Verkäufer muss wissen, dass er maximal den Betrag bekommen kann, den die

Schätzung ausweist. Dies ist durch den Vertrag zu regeln.

- Der Käufer des Garteninventars ist mit der Wertermittlung vertraut zu machen. Er muss wissen, dass er für den angebotenen Garten nicht mehr bezahlen muss als den geschätzten Preis.
- Der Kleingarten befindet sich immer auch in einer Kleingartenanlage. Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass die Kleingärtner, die die Wertermittlung im Verhältnis zum Verkaufspreis für zu gering einschätzen, den individuellen Wert des Gartens überschätzen.
- Sie ignorieren, dass es sich eben um einen Kleingarten handelt. Auch überschätzen sie die Attraktivität der Kleingartenanlage.

#### Beispiele:

- Ein aus der Sicht des abgebenden Pächters wertvoller Liebhabergarten für Senioren lässt sich nicht vermitteln, weil der Zugang schmal und uneben ist.
- Die Laube ist nach dem Wunsch der Neupächter zu klein oder zu alt.
- Interessierte Pächter wünschen sich eine andere Nachbarschaft oder glauben, dass sie ihre individuellen Wünsche hier nicht verwirklichen können.
- Ganz schwierig wird es, wenn die Zukunft der Anlage ungewiss ist.

Es ist im Interesse aller Mitglieder des Vereins wichtig, die Anlage und das Vereinsleben möglichst attraktiv zu gestalten.

Gärten lassen sich viel leichter neu vergeben, wenn die Kleingartenanlage, in der sich der Garten befindet, attraktiv und deshalb gefragt ist durch eine gute Lage, Wohnortnähe, gute Ausstattung sowie Ver- und Entsorgung, einen aufgeschlossenen Vereinsvorstand, sympathische Gartennachbarn, usw.

Die Wertermittlung darf nicht zum Hindernis bei der Gartenvergabe werden. Gerade bei einer geringen Nachfrage nach Gärten muss sie zurücktreten und den Erfordernissen von Angebot und Nachfrage in der Praxis weitaus mehr Raum lassen, als dies zurzeit der Fall ist.

Dies muss in den Pachtverträgen seinen Niederschlag finden, indem deutlich wird, dass dem Kleingärtner bei Aufgabe des Gartens keine Entschädigung zusteht. Er kann nur versuchen, sein Eigentum angemessen zu verkaufen.

Auch dem neuen Interessenten muss die Bedeutung der Wertermittlung nahe gebracht werden. Eine hohe Einstiegsforderung mag das Interesse schnell schwinden lassen. Bei unterschiedlichem Verhandlungsgeschick ist ein finanzschwächerer Interessent schnell im Nachteil. Der vermittelnde Vereinsvorstand muss hier die Verhandlungen sehr sensibel führen.

Die Wertermittler und ihr Bewertungssystem sind aber auch gefordert, die Ergebnisse der Bewertungen den tatsächlichen Verkaufspreisen anzupassen. Sonst wird die Wertermittlung von den Kleingärtnern als unnötige Belastung empfunden, und sie werden die Kosten dafür auf Dauer zu Recht nicht mehr einsehen.

Die Wertermittlung hat neben der individuellen Wertbestimmung eine weitere wichtige Funktion, nämlich die einer neutralen Zustandsbeschreibung des Gartens bei Beendigung des Pachtverhältnisses.

Die sich aus der Wertermittlung ergebende vertraglich festgehaltene Obergrenze eines Verkaufspreises soll auch den sozialen Charakter des Kleingartenwesens zum Ausdruck bringen.

### **2.6.9.3 Wertermittlung bei Inanspruchnahme von Kleingärten**

Die Wertermittlung behält ihre wichtige Funktion bei der Abwicklung des Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bis 6 i.V.m § 11 BKleingG.

In diesen Fällen ist eine Entschädigung zu zahlen. Diese muss so hoch ausfallen, dass gegebenenfalls eine Wiederherstellung der verloren gegangenen Werte möglich ist. Dazu gehören die Sachkosten und auch die Arbeitsleistung, die nicht unbedingt zu Eigenleistungstarifen zu erbringen ist.

Dem betroffenen Pächter dürfen keine Verluste entstehen.

Generell kann ein Objekt nur einen Wert haben, je nach Angebot und Nachfrage aber einen unterschiedlichen Preis erzielen.

Dennoch muss darüber nachgedacht werden, ob eine Wertermittlung bei Pächterwechsel und bei Inanspruchnahme nach § 11 Bundeskleingartengesetz unterschiedlich erfolgen kann, einmal zur Ermittlung eines sozial verträglichen kleingärtnerischen Nutzwertes und im anderen Fall zur Abdeckung einer verlustfreien Entschädigung.

Wie dieses in der Praxis aussehen kann, wäre zu diskutieren.

Eine Möglichkeit wäre, bei den einzelnen Schätzwerten, wie bei Versicherungsfällen, die Wiederherstellungskosten nach Zeitwert zu ermitteln und diese ausschließlich bei Pächterwechsel, wie bisher, von vorn herein nach oben zu begrenzen.

Die für Entschädigung verbindlich anzuwendende Richtlinie des Landes wäre entsprechend zu ändern.

Für den Pächterwechsel könnten auf kommunaler Ebene individuelle oder nach einem Preisindex variable Höchstwerte festgelegt werden.

Eine entsprechende Vereinbarung in den Pachtverträgen wäre erforderlich und würde sich nur auf Neuverpachtungen auswirken.

### **2.6.10 Die Auswirkungen des demografischen Wandels**

Demografischer Wandel in Deutschland beschreibt die aktuellen Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung, und zwar die Veränderung der Zusammensetzung der Altersstruktur in der Bevölkerung.

In Deutschland ist die Altersstruktur dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland seit 1972 insgesamt an Bevölkerung verliert und durch die höhere Lebenserwartung der Bevölkerung bei gleichzeitig rückläufiger Geburtenrate der Anteil älterer Menschen gegenüber dem Anteil jüngerer Menschen steigt.

Die Rate von Zuzügen durch Migration ist in den letzten zwei Jahrzehnten trotz sinkender Tendenz weiterhin positiv. Die nach Deutschland zuziehenden Personen sind zwar jünger als der Durchschnitt der Bevölkerung, sie heben die Alterung der Gesamtbevölkerung aber nicht auf. (Statistisches Bundesamt, 2006)

Der demografische Wandel hat auch auf das Kleingartenwesen einen erheblichen Einfluss. Trotz aller Bemühungen, jüngere Menschen in die Vereine zu bekommen, steigt das Durchschnittsalter der Mitglieder.

Die Zuwanderung der Jahre nach der Maueröffnung ist durch politische Maßnahmen ebenso gebremst worden, wie die EG-Politik die Grenzen der EG für wirtschaftliche Flüchtlinge hermetisch geschlossen hat. Dies wird Spuren hinterlassen. Die deutsche Bevölkerung wird spürbar zurückgehen.

Weniger Bevölkerung bedeutet zunächst weniger Nachfrage nach Gärten.

Kleingärtner und ihre Organisationen haben darauf wenig Einfluss.

Nach den jetzigen Prognosen wird sich dieses zunächst auf die ländlichen Gebiete auswirken. Wir beobachten schon jetzt den Trend der Rückkehr der Menschen in die Stadt. Anders als in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ziehen Menschen nicht mehr aus einer attraktiven Stadt auf das Land, um ein Eigenheim zu bauen.

Hier haben Kleingärtnervereine durchaus eine Chance, wenn sie sich entsprechend einstellen und die Bedürfnisse insbesondere der Stadtbevölkerung erkennen und nutzen.

In Zuzugsregionen sollte durch ein attraktives und ausreichendes Angebot an Kleingärten der Mehrbedarf erfüllt werden. Dieses muss, wie an anderer Stelle beschrieben, nach unserer Auffassung zur Daseinsvorsorge der Kommunen gehören.

In Abwanderungsregionen muss gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Kommunen nach Möglichkeiten gesucht werden, Kleingartenanlagen ganz oder teilweise anders zu nutzen.

Das muss nicht zwangsläufig zu einer Aufgabe von Anlagen führen. Innerhalb der Kleingartenanlagen könnten größere öffentliche Freiflächen entstehen. Pachtverlust und Unterhaltungsfragen wären vorher zu klären.

Älteren Menschen muss der Zugang zum Kleingarten schmackhaft gemacht werden.

Die Anlage muss von der Wohnung gut erreichbar sein. Barrierefreie Wege sind wichtig. Mit Behindertentoiletten und anderen Angeboten im Gemeinschaftshaus und bei der Ausstattung des Gartens müssen die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt werden.

Das kann bedeuten, dass Anlagen umfangreich erneuert und umgebaut werden müssen. Manche Kleingartenanlagen sind seit ihrer Gründung – und die liegt zum Teil bereits hundert Jahre zurück - in ihrer Struktur und Aufteilung nicht verändert worden.

Auch das Gemeinschaftsleben muss eventuell stärker die Bedürfnisse dieser Menschen berücksichtigen.

Für andere Bevölkerungsgruppen muss es ebenfalls attraktive Angebote in den Anlagen geben, für Naturfreunde Biotope und Lehrgärten, für Sportbegeisterte Bolzplätze und Boulebahnen, für Familien Abenteuerspielplätze und Entdeckergärten und anderes mehr.

## **2.6.11 Die Organisation des Kleingartenwesens ist zeitgemäß**

Wir halten grundsätzlich die Organisation des Kleingartenwesens über den Verein und die Verbände für zeitgerecht und zukunftsorientiert.

Eine andere demokratische Form der Organisation zur Gestaltung der Kleingartenanlage und deren Verwaltung sowie des Zusammenlebens der in einer Anlage miteinander verbundenen Gartenfreunde ist nicht in Sicht und nach unserer Auffassung auch nicht erforderlich.

Der Verein bietet seit langem eine hinreichende, tatsächliche und rechtliche Sicherheit für das regelmäßig ehrenamtliche Handeln der Vorstände zum Wohle der Vereinsmitglieder und für eine effektive Verwaltung. Die bekannten Haftungsgrundsätze für Vorstandshandeln haben sich bewährt und sind zudem vom Gesetzgeber erst 2009 entschärft worden (§ 31a BGB). Die damit verbundenen Risiken sind für alle Vorstandsmitglieder überschaubar.

### **2.6.11.1 ...und das Vereinsleben muss attraktiv bleiben**

Verändert hat sich im Laufe der Jahrzehnte das Vereinsleben. War es früher üblich, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, waren Vereinsfeste stark besucht und bei großen Veranstaltungen mussten die Eintrittskarten begrenzt werden, sind heute Angebote ohne besondere Highlights kaum noch gefragt.

Die Art des Vereinslebens ändert sich, weil auch die Struktur der Mitglieder sich ändert. Wir werden verstärkt gezwungen sein, auf neue Einflüsse auf das Freizeit- und Konsumverhalten unserer Mitglieder einzugehen. Dabei ist es schwer ein Programm anzubieten, das allen gerecht wird. Blasmusik ist bekanntlich genauso wenig jedermanns Sache, wie eine Lesung oder ein klassisches Konzert.

Ob der Verein in Zukunft in der Lage sein wird, sein Angebot den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitgliedern besser anzupassen, dürfte immer eine entscheidende, aber auch eine sehr personengebundene Frage bleiben. Je mehr Teilnehmer zu den Vereinsveranstaltungen kommen, desto näher sind die Gartenfreunde am Puls ihrer Mitglieder und Gäste.

Wenig erfolgreich werden Veranstaltungen sein, die immer nach demselben Muster ablaufen: Immer am 2. Samstag im März ist der Vereinsball, immer ausgangs des Sommers das Lampionfest, in jedem Jahr ein Kinderfest, ein Adventsnachmittag. Nach Möglichkeit wird so organisiert, dass die Utensilien der Festlichkeit

ten im folgenden Jahr wieder verwendet werden können.

Wir müssen lernen, über Änderungen, Neuigkeiten und Abweichungen direkt nach jedem Fest nachzudenken. Wer dies nicht auf sich nimmt, darf sich nicht wundern, wenn seine Bemühungen unbeachtet bleiben, der Verein leblos wird.

Gelungene Beispiele, nachzulesen in den Vereinsberichten in der Verbandszeitschrift Gartenfreund, zeigen, was möglich ist. Dabei stellen wir fest, dass nicht nur die Einbindung der langjährigen deutschen Mitglieder möglich ist. Auch die Einbeziehung von Migranten und von jungen Menschen gelingt vielfach.

Das sollte für uns Motivation sein, es immer wieder neu zu versuchen und so unserer Vereinsleben lebendig zu gestalten.

### **2.6.12 Der Verein in der Öffentlichkeit**

Eine der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Information seiner Mitglieder. Diesen Grundsatz beachten viele Verbände und Vereine, indem sie über die Verbandszeitschrift Gartenfreund, über Aushänge oder über das Internet regelmäßig über die Arbeit, aber besonders auch über fachliche Themen berichten.

Häufig ist dieses eine Aufgabe der Fachberater, die die neuesten Gemüsesorten, Tipps zum Pflanzenschutz und zum Bau von Biotopen und Nisthilfen und vieles mehr herausgeben. In Seminaren und Lehrgängen werden der Obstbaumschnitt, die Anlage von Hochbeeten, Gründüngung und Kompostierung erläutert. Mit diesen Themen präsentieren sich die Vereine auch regelmäßig auf Gartenschauen, am Tag des Gartens oder bei anderen Gelegenheiten. Dann erfährt auch die breite Öffentlichkeit davon und die Erfahrungen zeigen, dass das Interesse an der Gartenarbeit und an den besonderen Erfahrungen der Gartenfreunde ständig zunimmt.

Hier haben die Verbände und Vereine nach wie vor ein extrem hohes Potenzial, ihre Leistungen dazu zu nutzen, für das Kleingartenwesen zu werben.

Fachberater und Vorsitzende müssen Hand in Hand arbeiten, damit sich das Interesse an Gartenthemen auch in der Werbung neuer Mitglieder auszahlt.

### **2.6.13 Der Vereinsvorstand und die Mitglieder**

Ein sehr sensibles Thema sind das Verhältnis und der Umgang von Vereinsmitgliedern und Vorständen. Vereinsvorstände werden von ihren Mitgliedern mehrheitlich gewählt. Sie arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, investieren mitunter viel Freizeit in die Arbeit für den Verein.

Vereinsmitglieder machen es ihren Vorständen nicht immer leicht. Nicht jeder war mit der Wahl einverstanden oder hat Verständnis für Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen.

Genauso kann die Art des Auftretens der Vorstandsmitglieder für Kleingärtner abstoßend sein. Niemand möchte heute mehr Vereinsfürsten, die im diktatorischen Stil durch die Anlagen gehen.

Wir werden nie erleben, dass Menschen immer reibungslos in der Lage sind, Konflikte, die in einer Gemeinschaft entstehen, in der viele Menschen zusammen leben, feinfühlig zu lösen.

Häufig liegt es nicht an den Vorständen, sondern an unverständigen Mitgliedern, an ihrem Anspruchsdenken, daran, dass sie nur ihre Interessen vor Augen haben.

Der früher uneingeschränkte Respekt gegenüber dem Vorstand ist heute einer Begegnung auf Augenhöhe gewichen. Entscheidungen werden nicht mehr bedingungslos akzeptiert, sondern ausdiskutiert.

Das müssen die Vorstände wissen und berücksichtigen. Sie, und besonders die Vorsitzenden, aber auch die Fachberater, müssen sehr einfühlsam im Umgang mit ihren Mitgliedern sein. Hier gilt es die Vorstände so zu schulen, dass sie nicht als willkürlicher Herrscher auftreten, sondern als Organisatoren und als Berater des Gesamten.

Sie müssen bereits bei der Aufnahme neuer Mitglieder deren Wünsche und Erwartungen an den Verein und an den Kleingarten erfragen und über die Ziele des Vereins, die gemeinsamen Regeln und auch die Verbote aufklären.

### **2.6.14 Gemeinsame Ziele statt Regeln und Ordnungen**

Wichtig für den Zusammenhalt im Verein ist die gemeinsame Orientierung an den Zielen des Vereins. Sonst wird der Rückzug in den eigenen Garten beklagt, das Desinteresse am Verein.

Vielfach wird den Gartenfreunden aber nur der Eindruck vermittelt, dass sie Pflichten haben

## **Ergebnisse der Ausschussarbeit**

---

und Regeln beachten müssen. Über gemeinsame Ziele wird nicht gesprochen.

Es besteht die Pflicht, den Garten zu bewirtschaften, die Drittelnutzung einzuhalten, die Ruhezeiten zu wahren, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen und weitere Regelungen des Pachtvertrages, der Vereinssatzung und der Gartenordnung zu beachten.

Natürlich müssen insbesondere Vereinbarungen eingehalten werden. Die, die im Pachtvertrag unterschrieben wurden, die mit der Aufnahme in den Verein anerkannt wurden.

Daneben ist es aber besonders die Gartenordnung, die immer wieder in die Kritik kommt. Wir haben uns im Ausschuss damit beschäftigt und sind der Meinung, hier hat der Verein hervorragende Möglichkeiten, gemeinsame Interessen und Ziele zu vereinbaren.

Das Ergebnis ist ein Leitbild, das wir im Kapitel 4 vorstellen.

### **3. Fazit – Das Kleingartenwesen hat Zukunft!**

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das organisierte Kleingartenwesen in Niedersachsen seinen festen Platz in den Kommunen behalten wird und eine Zukunft hat.

Daran werden aber seitens unserer Mitglieder, aber auch aus Politik, Verwaltung und der Bevölkerung Erwartungen geknüpft.

Diesen Erwartungen müssen wir gerecht werden.

Dabei gilt:

**Wir können etwas bewegen,  
wenn wir uns bewegen.**

**Wir wollen Gesetze und Vorschriften nicht  
brechen,  
aber wir wollen Spielräume nutzen.**

**Wir wollen keine grenzenlose Freiheit,  
aber wir wollen individuelle Bedürfnisse  
beachten.**

Dazu müssen wir kreativ sein.

**Wir müssen Meinungs- und Ideenvielfalt  
zulassen.**

**Wir müssen aufeinander zugehen, miteinander  
gestalten.**

**Wir müssen uns Partner suchen und deren  
Stärken für unsere Arbeit nutzen.**

**Wir müssen offen sein für Neues und Traditionen  
wertschätzen.**

**Wir müssen das Gespräch suchen, mit unseren  
Mitgliedern, mit Nachbarn, mit Politikern,  
Mitarbeitern der Kommunen und mit  
Verbänden.**

**Gemeinsam müssen wir uns Ziele setzen  
und diese umsetzen.**

## **4. Leitbild**

### **Kleingärtner sind Gartenfreunde**

**Unser gemeinsames Ziel ist die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung.**

Wir werden unseren Aufgaben und unserer Verantwortung nur dann gerecht, wenn wir Ziele haben, die sich an den Wünschen und Bedürfnissen der kommenden Generationen orientieren.

**Wir treten ein für ein nachhaltiges Kleingartenwesen als Bestandteil der sozialen Stadt bzw. Gemeinde. Als unsere vordringliche Aufgabe sehen wir an, den Bestand der vorhandenen Kleingartenanlagen zu sichern und bedarfsgerecht in Wohnungsnähe zu erweitern.**

**Diese Ziele haben wir in diesem Leitbild formuliert, das unserer gemeinsamen Überzeugung entspricht und Grundlage unseres Handelns und unseres Verhältnisses zu unseren Mitgliedern und Besuchern ist.**

**Wer das Leitbild lebt, gestaltet die Zukunft!**

**Wir sind ein moderner und zugleich traditionsbewusster Verband.**

**Unser Ziel ist die zeitgemäße, zukunftsorientierte Nutzung unserer Gärten.**

**Wir legen Wert auf ein harmonisches Zusammenleben in der Gemeinschaft.**

**Unser Ziel ist, dass alle in den Anlagen Spaß und Freude haben.**

## Gemeinsame Ziele sind unsere Stärke

**Wir** verstehen die kleingärtnerische Nutzung unserer Gärten als Teil unserer aktiven Freizeitgestaltung und Erholung.

**Wir** gestalten und nutzen unsere Gärten im Sinne einer guten gärtnerischen Praxis.

**Wir** verzichten auf die Anpflanzung von Gehölzen (z.B. Waldbäume), welche die Nutzbarkeit des Gartens oder die freie Entfaltung der Gartennachbarn einschränken.

**Wir** beschränken die Größe und Ausstattung unserer Gartenlauben auf den mit der kleingärtnerischen Nutzung verbundenen Zweck. Damit bewahren wir den sozialverträglichen Wert des Kleingartens.

**Wir** Gartenfreundinnen und Gartenfreunde legen Wert auf ein harmonisches Vereinsleben mit gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme.

**Wir** respektieren das Bedürfnis nach Ruhe und Entspannung im Garten und verzichten auf vermeidbaren Lärm und lästige Gerüche.

**Wir** legen Wert darauf, dass Kinder in unseren Anlagen Platz finden zum Spielen und für ein Naturerleben. Daher schaffen wir ihnen Spielräume und gestatten ihnen die Nutzung unserer Gemeinschaftsanlagen.

**Wir** wissen, dass unsere Vorstände und Fachberater unverzichtbare Aufgaben zur Führung unserer Verbände und Vereine wahrnehmen. Daher unterstützen wir sie bei ihrer Arbeit, halten Vereinbarungen ein und sind aktiv bei der Gemeinschaftsarbeit und bei den Vereinsveranstaltungen.

**Wir erhalten unseren Schutz durch das Bundeskleingarten-gesetz und durch unser öffentliches Engagement.**

**Unser Ziel ist die uneingeschränkte Zukunft eines sozialen und ökologischen Kleingartenwesens in unseren Städten und Gemeinden.**

**Wir setzen uns ein für**

- einen uneingeschränkten Erhalt der Anlagen als unverzichtbaren Bestandteil einer nachhaltigen, sozialen städtebaulichen Entwicklung,
- eine ausdrückliche Berücksichtigung der Belange des Kleingartenwesens in den städtebaulichen Zielen der Landes- und Kommunalpolitik,
- eine dauerhafte Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten in den Bauleitplänen der Städte und Gemeinden,
- eine offene Gestaltung der Anlagen und ihre Nutzung als öffentliche Grünanlagen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in unserem Lande,
- eine Gestaltung der Anlagen und Nutzung der Gärten im Sinne der Erhaltung eines nachhaltig sicheren Naturhaushaltes.

**Wir helfen unseren Verbänden, Vereinen und deren Mitgliedern bei der Darstellung und Umsetzung dieser Ziele durch**

- eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in den Medien und bei Veranstaltungen wie z.B. Landesgartenschauen, Messen, Stadtfesten,
- Unterstützung bei der Interessenvertretung gegenüber Städten, Gemeinden und Anderen,
- die Beratung und Schulung,
- die Information über unsere Verbandsfachzeitschriften.

**Wir fördern in unseren Verbänden und Vereinen die Arbeit mit**

- Kindern und Jugendlichen,
- mit Senioren und Seniorinnen,
- und mit Mitbürgern anderer Nationen.

**Wir wirken in unseren Verbänden zur gegenseitigen Stärkung und gemeinsamen Förderung unserer Anliegen zusammen**

**Wir arbeiten ehrenamtlich in den Vorständen der Verbände und Vereine für die Zukunft unseres Kleingartenwesens und zum Wohle aller Gartenfreunden und Gartenfreunde.**

**Unser Ziel ist die Förderung des Kleingartenwesens als Beitrag für eine zeitgemäße, aktive Freizeitgestaltung.**

Die Grundlage unseres Wirkens ist das Bundeskleingartengesetz. Darauf haben wir unsere satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele ausgerichtet.

Aus dem in der Satzung verankerten Zweck und den Aufgaben haben wir unser Leitbild entwickelt:

**Wir** sehen das oberste Ziel unseres Wirkens

- in dem Erhalt und der Sicherung der sozialpolitischen Ausrichtung des Kleingartenwesens,
- in der festen Integration des Kleingartenwesens in die städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- in der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Kleingartenanlagen.

**Wir** wissen, dass unsere Kleingartenanlagen in den Städten und Gemeinden unverzichtbar sind

- für die Gesundheit der Menschen und den Erhalt einer lebenswerten, gesunden Umwelt,
- für ein ausgewogenes, soziales Miteinander aller Generationen und Mitbürgern aller Nationen,
- als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
- zur nachhaltigen Sicherung unserer Schutzgüter Boden, Wasser und Luft und
- für Freizeit und Erholung.

**Kompetente Mitarbeit  
im Interesse unserer Mitglieder**

**Wir legen Wert auf eine objektive Fachberatung nach den Grundsätzen einer guten gärtnerischen Praxis.**

**Unser Ziel ist die fachliche und umfassende Betreuung unserer Mitglieder.**

**Fachkundige Berater zeichnen uns aus**

**Wir** helfen als Fachberater unseren Gartenfreundinnen und Gartenfreunden, wenn Sie unseren Rat brauchen.

**Wir** respektieren die individuelle Nutzung der Gärten.

**Wir** vermeiden die Bevorzugung bestimmter Gruppen und die Beschränkung von individuellen Ideen bei der kleingärtnerischen Gestaltung und Nutzung der Gärten.

**Wir legen Wert auf den Umweltschutz.**

**Unser Ziel ist die Vermeidung von Abfällen und deren sichere Entsorgung.**

**Wir schützen unsere Umwelt**

**Wir** schützen unsere Umwelt. Darum

- kompostieren wir unsere Gartenabfälle nach guter gärtnerischer Praxis,
- entsorgen wir alle nicht kompostierbaren Abfälle, kranke Pflanzen oder –teile, Schutt, Gerümpel oder Unrat nach den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung,
- verzichten wir auf das Verbrennen von Gartenabfällen,
- sorgen wir dafür, dass kein schädigendes Abwasser in den Boden gelangt,
- gehen wir besonders sorgfältig mit Sonderabfällen wie Spritzbrühen, Pflanzenschutzmitteln und Farben um und entsorgen sie fachgerecht.

**Wir fühlen uns den Gedanken der Agenda 21 verpflichtet.**

**Unser Ziel ist es, ein ausgewogenes soziales, ökologisches und ökonomisches Miteinander in unseren Gärten und Anlagen zu verwirklichen.**

**Wir** sind sozial eingestellt, offen für alle Generationen und Bürgerinnen und Bürger aller Nationen.  
**Wir** bewahren den sozialen Charakter und die Gemeinnützigkeit des Kleingartenwesens durch eine auf alle Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Kleingartenpolitik.

**Wir** erkennen an, dass mit dem staatlich sozial niedrig gehaltenen Pachtpreis die Verpflichtung verbunden ist, die kleingärtnerische Nutzung zu bewahren.

**Wir** tragen eine hohe Mitverantwortung für ein harmonisches Miteinander in unseren Städten und Gemeinden und leisten einen wichtigen Beitrag für eine soziale Stadt.

**Wir** sind uns bewusst, dass die Möglichkeit der individuellen Nutzung einer Parzelle in einer öffentlichen Grünanlage ein besonderes Privileg darstellt. Daher öffnen wir unsere Anlagen für die Bevölkerung und gestalten sie als attraktive städtische Grünzonen mit vielfältigen Einblicken in unsere Gärten.

## Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt

**Wir übernehmen Verantwortung für den nachhaltigen Schutz unserer Umwelt, auch in unseren Gärten.**

**Wir** wissen um die Wichtigkeit einer gesunden Ernährung - daher bewirtschaften wir unsere Gärten nach biologischen Grundsätzen ohne Einsatz von schädigender Chemie.

**Wir** legen Wert auf einen gesunden Boden als Voraussetzung für ein gesundes Pflanzenwachstum.

**Wir** achten auf einen sorgfältigen Einsatz der Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

**Wir** übernehmen Verantwortung für den nachhaltigen Erhalt unserer Umwelt durch die Förderung unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensstätten, durch den Schutz unseres Bodens, Wassers und unserer Luft.

**Wir** wissen um den Nutzen unserer Vögel und Insekten und anderer Tiere für unseren Garten und fördern diese Arten.

**Wir gestalten  
Freizeit und  
Erholung durch  
gärtnerische  
Betätigung.**

**Wir wirken  
gemeinsam in  
unseren Vereinen.**

**Unser Ziel ist eine  
erfolgreiche und  
gesunde  
Gartenarbeit.**

**Wir fühlen uns  
gemeinsam verant-  
wortlich für die Er-  
richtung, Erhaltung  
und Pflege unserer  
Gemeinschafts-  
flächen und -  
anlagen.**

**Ruhe und Erholung  
sind uns besonders  
wichtig.**

**Wir** legen Wert auf eine vielseitige, ausgewogene Bepflanzung mit Obst, Gemüse und Blumen. Auf einseitige Kulturen (Monokulturen) verzichten wir zugunsten der Förderung des ökologischen Gleichgewichtes im Garten.

**Wir** gestalten, erhalten und pflegen gemeinsam unsere Gemeinschaftsflächen und bewahren so für uns und unsere Besucher attraktive Anlagen. Für Schäden fühlen wir uns auch dann verantwortlich, wenn sie von Angehörigen oder anderen beauftragten Personen verursacht wurden.

**Wir** nutzen unser Vereinshaus zur Gestaltung unseres Vereinslebens, für die Fachberatung, Schulungen und für gesellschaftliche Zwecke und sorgen gemeinsam für die Erhaltung seines Wertes.

**Wir** nutzen den Garten für Ruhe und Erholung.

Für unsere Privatsphäre können wir unseren Sitzbereich durch Gehölze oder bewachsenes Holz abschirmen.

Bei Arbeiten, die unvermeidbar mit Lärm oder Geruch verbunden sind, nehmen wir besonders Rücksicht auf unsere Nachbarn und Besucher.

**Wir** achten darauf, dass Pflanzen, die über den Gartenzaun wachsen können, und Samenflug durch Kräuter und Gräser unsere Nachbarn nicht belästigen und in ihrer gärtnerischen Tätigkeit beeinträchtigen.

**Wir** achten auf Sicherheit in der Anlage. Sie ist uns für alle Angehörigen, Besucher und Gäste zu jeder Zeit wichtig.

**Wir** achten darauf, dass unsere Tiere niemanden belästigen oder gefährden.

**Wir arbeiten gemeinsam und  
Wir bewahren die Privatsphäre**

**Wir arbeiten kompetent und verantwortungsvoll.**

**Mit guter gärtnerischer Praxis zur erfolgreichen Gartenarbeit**

**Wir** wissen, dass eine gute gärtnerische Praxis unverzichtbar ist für eine erfolgreiche Gartenbewirtschaftung.

**Wir** berücksichtigen bei der Pflanzung, dass die Einhaltung von Pflanzabständen bei Obstbäumen und Beerensträuchern wichtig ist für eine gesunde Entwicklung und einen guten Ertrag.

**Wir** erhalten die Vitalität unserer Pflanzen durch eine fachgerechte Pflege und Düngung.

**Wir** nutzen die Vorteile des integrierten Pflanzenschutzes zum Schutz unserer Umwelt und zur Ernte von gesundem Obst und Gemüse.

**Wir** verzichten auf die Pflanzung von Wald- und Parkbäumen (z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern und Tannen), weil sie unsere Gärten zu stark beschatten und ihnen zu viele Nährstoffe entziehen.

**Wir** pflanzen Ziergehölze und Wildobst an, aber nur soweit die gärtnerische Nutzung von Obst und Gemüse davon nicht beeinträchtigt wird und diese Gehölze einen Rückschnitt vertragen.

**Wir** achten darauf, dass in unseren Gärten und Anlagen nur gesunde Pflanzen stehen und entfernen kranke Pflanzen oder Pflanzenteile vorschriftsmäßig.

**Wir** wissen, dass der Schutz unserer Tiere und unserer ganzen Umwelt Vorrang haben vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen.

**Wir errichten in unseren Gärten nur genehmigte Lauben und Versorgungseinrichtungen.**

**Unser Ziel ist eine auf die kleingärtnerische Nutzung und Erholung ausgerichtete Ausstattung der Gärten.**

**Wir handeln verantwortungsbewusst!**

**Wir verpflichten uns, die Grundsätze der kleingärtnerischen Nutzung zu beachten**

**Wir** errichten Gartenlauben so, wie sie nach Einreichung der Bauunterlagen genehmigt wurden.

**Wir** verzichten auf Baulichkeiten, die mit der Größe und Nutzung des Gartens nicht in Einklang gebracht werden können, z.B. gemauerte Gartenteiche.

**Wir** parken nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und verzichten auf das Aufstellen von Wohnwagen.

**Wir** verwenden beim Bau von Wegen und Sitzplätzen wasserdurchlässige Materialien. Zum Schutz des Bodens verzichten wir soweit möglich auf eine Versiegelung der Flächen.

**Wir** üben in unseren Gärten keinen erwerbsmäßigen Handel oder Verkauf und Ausschank von Getränken aus.

**Wir** beachten bei der Haltung von Tieren im Garten die vom Verein beschlossenen Regelungen.

**Wir** stimmen zu, dass ein harmonisches Miteinander in der Anlage nur erfolgreich ist durch eine gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der gemeinsamen Ziele.

**Wir** wissen, dass der Vereinsvorstand auf die gemeinsame Einhaltung der Ziele achten wird und auch berechtigt ist, den Pachtvertrag bei Nichteinhaltung zu kündigen.